Nebenstrafen und sichernde Maßnahmen nach dem Vorentwurf.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

vorgelegt von

Josef Kais

aus München.

Approbiert am 17. Juli 1911.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Erlangen.

K. B. Hof- und Univ.-Buchdruckerei von Junge & Sohn.

1912.

65

Gedruckt mit Genehmigung der hohen juristischen Fakultät der Universität Erlangen.

Referent: Herr Univ.-Professor Dr. Philipp Allfeld.

Dekan: Herr Professor Dr. Paul Oertmann.

Inhaltsverzeichnis.

I. Einleitung.
II. Nebenstrafen.
1. Allgemeines.
2. Ehrenfolgen. Rehabilitation.
3. Einziehung und Unbrauchbarmachung.
4. Veröffentlichung von Strafurteilen.
5. Geldstrafe als Nebenstrafe.
III. Sichernde Maſsnahmen.
1. Allgemeines.
2. Arbeitshaus.
3. Aufenthaltsbeschränkung.
4. Wirtshausverbot.
5. Unterbringung in eine Trinkerheilanstalt.
6. Verwahrung in einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt.
7. Überweisung zur staatlich überwachten Erziehung.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543505_0035

Einleitung.

Wenn heute die klassische wie die moderne Schule mit Eifer nach einer Formel suchen, Strafen und sichernde Maſsnahmen zu sondern oder zu vereinen, hat man im Altertum und noch im Mittelalter in eine einzige Maſsregel die Zwecke der Vergeltung und der Sicherung einzuschlieſsen verstanden. Noch von den Bischöfen von Bamberg zur Zeit der Bambergensis hören wir, daſs sie gefährliche Verbrecher blendeten und sie damit für die Allgemeinheit unschädlich machten.

Den modernen Menschen zwingt jenes herzlose Mittel der Blendung zur tiefen Verachtung des Rechtsempfindens jener Zeiten. Unsere Strafrechtsbewegung sucht den Verbrecher in seinen Lebenstiefen zu erkennen und den geheimnisvollen Trieb seiner Tat zu enthüllen. Sie faſst das Verbrechen als eine soziale Krankheit auf, der niemand mit einem gebieterischen Halt ein Ziel setzen kann. Vergleicht man den Verbrecher mit einem kranken Glied des menschlichen Körpers, so will die moderne Bewegung nicht durch Amputation den gesunden Organismus retten, sondern durch heilsame Behandlung den Verlust des Gliedes verhüten und es seiner Bestimmung wieder zuführen.

Ist man so auf der einen Seite bestrebt den Verbrecher durch eine seiner Eigenart angepaſste Be-

handlung ins Leben zurückzurufen, so ist andererseits die Zahl der jugendlichen und Gewohnheitsverbrecher[1]) in so erschreckendem Grade gestiegen, daſs selbst ein Vertreter der modernen Schule bezweifeln muſs, ob bei den gewaltigen Ziffern der Kriminalstatistik eine individuelle Behandlung des Verbrechers menschenmöglich ist. Und da die moderne Schule jene beängstigende Erscheinung der Statistik auf das Konto unseres geltenden Strafensystems setzen will und vor allem in den sichernden Maſsnahmen das Heil des künftigen Strafrechts sieht, so ist klar, daſs der sogenannte Kampf der beiden Weltanschauungen gerade auf dem Gebiete der Strafen und sichernden Maſsnahmen am heftigsten tobt.

Es würde den Rahmen dieser Arbeit weit überschreiten, wollten wir die Gründe für und wider die Vergeltungsstrafe auch nur annähernd erschöpfend wiedergeben. Da jedoch Strafen und sichernde Maſsnahmen von der Vergeltungstheorie beherrscht eine andere Gestaltung annehmen als im Lichte der Schutzstraftheorie[2]), so werden wir des öfteren Veranlassung haben, entgegengesetzte Ansichten beider Schulen in bezug auf unser Thema zu besprechen.

Notwendig aber erscheint es die vielfach erörterte Frage des Zusammenhangs von Strafen und sichernden Maſsnahmen in der Einleitung zu behandeln. Wir

---

[1]) Gennat, Bl. f. G. 37, S. 4. — v. Liszt, St. A. u. V. 2, S. 325. — Sichart, Z. 25, S. 191. — Heimberger, Was dürfen wir von einem neuen Strafgesetzbuch erwarten? S. 10. — Amschl, Arch. f. R. u. W. Ph., 3. Bd. S. 442. — Zu gegenteiligen Folgerungen aus der Kriminalstatistik kommen: v. Bar, Probleme des Strafrechts S. 18. — Högel, Die Einteilung der Verbrecher in Klassen, S. 2 ff.

[2]) Ebermayer, Verh. 29. D. J. T. 1, S. 260.

wollen nicht eine restlose Untersuchung des Zusammenhanges geben, sondern können uns auf eine kurze Darstellung dieser Streitfrage um so eher beschränken, als unserer Arbeit neben den sichernden Maſsnahmen nicht das groſse Gebiet der Strafen, sondern das kleinere der Nebenstrafen zum Thema gesetzt ist.

Nebenstrafen sind Rechtsfolgen, die, nach Art und Dauer von einem verübten Verbrechen abhängig, als vorbeugende Maſsregeln und zugleich als geeignete Strafmittel erscheinen.

Sichernde Maſsnahmen sind Rechtsfolgen, deren Art und Dauer bestimmt wird durch die Gefährlichkeit der Gesinnung, die der Täter durch ein Verbrechen an den Tag legt, und die einzig dem Zwecke der Sicherung vor einem drohenden neuen Rechtsbruch dienen.

Die beiden Maſsregeln unterscheiden sich so vor allem hinsichtlich ihres Zweckes. Die Nebenstrafen behalten den Charakter der Strafe, sie wollen gleich der Hauptstrafe vergelten und zugleich prävenieren, die sichernden Maſsnahmen sollen nie vergelten, ihre einzige Aufgabe ist zu sichern[3]). Gerade darin, daſs die sichernden Maſsnahmen nichts mit Vergeltung gemein haben, liegt der Hauptunterschied. Aus diesem Grunde gehört § 89 E. nicht zu den sichernden Maſsnahmen, da es hier nicht an einem Strafcharakter fehlt[4]).

---

[3]) Kahl, Das neue Strafgesetzbuch, S. 22. — v. Hippel, Z. 30, S. 900. — Wüst, Schw. Z. 21, S. 7. — Oetker, Strafen und sichernde Maſsnahmen nach dem Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch, S. 6, 28. — Birkmeyer, Strafe und sichernde Maſsnahmen, S. 14 ff. — Ders. in Strafen und sichernde Maſsnahmen im Vorentwurf, S. 2, 18, 21.

[4]) Birkmeyer, Strafen und sichernde Maſsnahmen im Vorentwurf, S. 13.

Während ferner für die Nebenstrafe die Schwere der Tat kausal ist und ihren Inhalt und Umfang bestimmt, wird die sichernde Maſsnahme in ihrer Art und Dauer durch den gefährlichen Zustand des Täters, durch die Gröſse des drohenden Rechtseingriffes bedingt[5]).

Man hat endlich die sichernden Maſsnahmen in das Gebiet des Verwaltungsrechtes verweisen wollen, da sie rein präventiven Charakter tragen und da eine Zusammenstellung beider Maſsnahmen zu einer begrifflichen Vermengung Anlaſs geben könnte[6]). Die folgerichtige Durchführung dieser rein äuſserlichen Unterscheidung würde aber den unmittelbaren Zusammenhang von Sicherungsmaſsregeln und Strafen zerstören[7]) und sich schon aus praktischen Gründen nicht empfehlen. Denn sie würde eine neuerliche Untersuchung vor der Verwaltungsbehörde erfordern, die durch die gerichtliche Verhandlung längst überholt ist, und würde dem Richter, der die Gefährlichkeit des Täters eher zu erkennen vermag als die Verwaltungsbehörde, die Möglichkeit der Verhängung einer erforderlichen sichernden Maſsnahme entziehen. Zweckmäſsigkeitsgründe befürworten die Anordnung der sichernden Maſsnahme durch den mit der strafgerichtlichen Aburteilung befaſsten Richter.

Auſserdem spricht der im folgenden zu behandelnde strafähnliche Charakter der sichernden Maſsnahmen, wie er sich aus ihren Wirkungen ergibt, gegen eine Aufnahme in das Verwaltungsrecht.

---

[5]) Birkmeyer, a. gl. O., S. 16, 17.

[6]) Birkmeyer, a. gl. O., S. 3.

[7]) Kahl, Das neue Strafgesetzbuch, S. 22. — Wach, Vergl. Darst. Allg. T. 6, S. 16.

So einfach sich also beide Maſsnahmen theoretisch unterscheiden lassen, so schwer sind sie in ihrer praktischen Handhabung zu trennen[8]). Sie knüpfen beide an ein begangenes Unrecht an[9]). Solange die Gefährlichkeit eines Individuums nicht in einer rechtswidrigen Handlung an den Tag getreten ist, sind nach unserem Entwurfe auch sichernde Maſsnahmen nicht zulässig. Diese Auffassung begegnet allerdings dem Widerspruch einzelner Kriminalisten, die die sichernden Maſsnahmen weder an einen gesetzlichen Tatbestand noch an eine daran geknüpfte Straffolge binden wollen, sondern den Menschen nur nach seinem gefährlichen Zustande behandeln[10]). Diese weitherzige Auffassung der Aufgabe der sichernden Maſsnahme erscheint bedenklich, da sie nur zu leicht zu bedauerlichen Miſsgriffen besonders in politisch bewegten Zeiten Veranlassung geben könnte und Denunziationen Tür und Tor öffnen würde. Die sichernde Maſsnahme setzt also erst nach dem Verbrechen ein und will die Gesellschaft vor einer Wiederholung des Verbrechens schützen[11]).

Vor allem sind beide Maſsnahmen in ihren Wirkungen nur schwer voneinander zu scheiden. Auch der Entwurf verkennt nicht die strafähnliche Natur der sichernden Maſsnahmen[12]), die von den Betroffenen

---

[8]) Lilienthal, Z. 30, S. 233. — Goldschmidt, Vergl. Darst. Allg. T. 4, S. 413. — Hafter, Schw. Z 17, S. 223. — Aschaffenburg, Z. 32, S. 736.

[9]) Hippel, Z. 30, S. 900. — Köhler, der Vergeltungsgedanke und seine praktische Bedeutung, S. 129. — Delaquis, Arch. f. R. u. W. Ph. 3, S. 621.

[10]) Stoofs, Schw. Z. 18, S. 3. — Hafter, Schw. Z. 17, S. 214

[11]) Begründung, S. 148.

[12]) Begründung, S. 147 u. ff., 180, 184, 330, 334, 335, 359, 360 und 407.

fast ausnahmslos als Übel empfunden und von Dritten auch als Übel angesehen werden.

Da Strafen und sichernde Maſsnahmen hinsichtlich ihrer Zwecke grundsätzliche Verschiedenheit aufweisen, wird fast allgemein eine scharfe Trennung beider Maſsnahmen gefordert, um die Vergeltungsidee im Strafrecht durchführen zu können, während die Vertreter der Schutzstrafe auf eine begriffliche Unterscheidung verzichten und den Streit für einen bloſsen Wortstreit erklären[13]). .Diesem Verlangen hat der Entwurf schon in seiner äuſseren Anordnung Rechnung getragen. Ohne die strafrechtlichen Wirkungen der sichernden Maſsnahmen zu verkennen, weist die Begründung immer wieder auf die grundsätzlich verschiedene Auffassung beider Begriffe hin. Die Verfasser des Entwurfes haben nicht versäumt, ihren Standpunkt auch in einigen wichtigen Konsequenzen zu vertreten. Es entspricht ihrer Auffassung, wenn sie ein Aufgehen der Strafen in den sichernden Maſsnahmen, eine Verquickung beider Maſsregeln zurückweisen[14]).

Als weitere Konsequenz ergibt sich, daſs beide Maſsnahmen nicht durcheinander ersetzt werden können.

---

[13]) Eine scharfe Trennung verlangt Kahl, Das neue Strafgesetzbuch, S. 22. — Köhler, der Vergeltungsgedanke und seine praktische Bedeutung, S. 147. — Nagler, Die Verständigung der Strafrechtschulen G. S. 70, S. 42. — Nagler, Verbrechensprophylaxe und Strafrecht, S. 226 ff. — Stoos, Schw. Z. 18, S. 5 ff. — Hafter, Schw. Z. 17, S. 232. — Delaquis, Arch. f. R. u. W. Ph. 3. Bd, S. 622. — Binding, Grundriſs XIX. — Overbeck, Die Erscheinungsformen des Verbrechens... S. 60. — gegen eine Trennung v. Liszt Z. 18, S. 253. — Wach, Vergl. Darst. Allg. T. VI, S. XVI. — Aschaffenburg, Arch. f. R. u. W. Ph. 3. Bd., S. 652.

[14]) Oetker, G. S. 70, S. 327. — Mittermaier, Bl. f. G. 44, S. 191.

Jedoch hat der Entwurf hier seine prinzipielle Stellung durchbrochen, in dem er beim Arbeitshaus (§ 42 Entwurf) und bei der staatlich überwachten Erziehung (§ 69 Abs. 2 E.) die sichernde Maſsnahme an Stelle der Strafe treten läſst[15]).

Gegen ein Nebeneinander von Strafen und sichernden Maſsnahmen haben auch die Vertreter der klassischen Schule nichts einzuwenden, solange der Gegensatz der beiden Maſsregeln scharf betont wird[16]).

Eine weitere wichtige Konsequenz seiner Auffassung hat der Entwurf gezogen, wenn er die hauptsächlichen Bestimmungen über die Strafe auf die sichernden Maſsnahmen nicht oder nur erheblich modifiziert anwendet. Im allgemeinen Teil über die sichernden Maſsnahmen ist dies des Näheren ausgeführt.

Nebenstrafen.

Allgemeines.

Die Art und Schwere des Verbrechens kann es rechtfertigen, daſs der Täter noch nach der Verbüſsung der Hauptstrafe gewisse Rechtsfolgen gegen sich wirken lassen muſs, die dem Zwecke der Vergeltung und zugleich der Sicherung dienen. Der Verbrecher soll noch längere Zeit an die Folgen seines verbrecheri-

[15]) Dagegen v. Birkmeyer, Str. u. s. M. im Vorentwurf, S. 25.

[16]) Birkmeyer, Str. u. s. M. im Vorentwurf, S. 2. — Oetker, G. S. S. 342. — Wüst, Schw. Z. 21, S. 8.

schen Handelns erinnert werden. Dieser pönale Charakter der Nebenstrafen tritt mitunter zu stark hervor, dafs sie unter Umständen empfindlicher wirken als die erkannte Hauptstrafe.

Aufser diesem Zweck der Vergeltung schliefsen die Nebenstrafen noch die Zwecke der General- und Spezialprävention in sich. Nach langen Jahren der Entbehrung und harter Sträflingsarbeit der Freiheit zurückgegeben droht der Verbrecher nicht selten seinen erbitterten Hafs gegen die gesetzliche Ordnung in neuem Rechtsbruch zu kühlen; oder die Strafe hat statt ihn aufzurichten seinen Geist verdunkelt und seine moralische Widerstandskraft so geschwächt, dafs er nur zu leicht zum Rückfall neigt. Vor der drohenden Gefahr eines neuen Verbrechens aber mufs die Gesellschaft geschützt werden. Diesen Gedanken in Verbindung mit dem Zwecke der Vergeltung tragen die Nebenstrafen Rechnung. Sie sollen endlich für den Betroffenen eine Art Übergangsmafsregel bilden. Die unmittelbare Entlassung in die Freiheit kann für den Verbrecher gefährlich sein. Deshalb soll er unter der verständigen Aufsicht und Leitung geeigneter Personen den Weg zu einem geordneten Leben zurückfinden.

Diese Nebenstrafen haben hauptsächlich wegen ihrer verschiedenen Wirkung vielfache Anfechtungen erfahren und mancherlei Reformvorschläge gezeitigt. Trotzdem hat der Entwurf die Nebenstrafen nur mit wenigen erheblichen Änderungen übernommen. Ausgeschieden ist das Institut des Arbeitshauses, das trotz seiner strafähnlichen Natur im Entwurf unter den sichernden Mafsnahmen erscheint und dort in erweitertem Umfange zugelassen ist. Die meist be-

kämpfte Wirkung der Polizeiaufsicht lebt in der Aufenthaltsbeschränkung des § 53 E., zählt aber auch zu den vorbeugenden Maßnahmen. Das System der Ehrenfolgen, das seinem wesentlichen Inhalte nach unverändert blieb, ist durch die Einführung der Rehabilitation in erfreulicher Weise ausgebaut, während die Einziehung und Unbrauchbarmachung sowie die Veröffentlichung von Strafurteilen in nur unerheblich veränderter Gestalt erscheinen.

Diese grundsätzliche Übernahme der Nebenstrafen des Reichsstrafgesetzbuches in den Vorentwurf hat denn auch seit seinem Erscheinen zu einer unzufriedenen Kritik vor allem der Aufenthaltsbeschränkung, die freilich im Entwurf zu den sichernden Maßnahmen zählen soll, und der Ehrenstrafen Anlaß gegeben.

Wir wenden uns im folgenden zu den einzelnen Bestimmungen über die Nebenstrafen, die der Entwurf auch als solche kennzeichnet.

Nebenstrafen an der Ehre.

Die im Reichsstrafgesetzbuch in den §§ 31—37 getroffene Regelung der Ehrenstrafen hat der Entwurf mit wenigen zum Teil nur redaktionellen Änderungen übernommen. Nach § 44 E. hat die Verurteilung zur Zuchthausstrafe nach wie vor die dauernde Unfähigkeit zum Dienste im deutschen Heere oder der kaiserlichen Marine, sowie die dauernde Unfähigkeit zur Ausübung öffentlicher Ämter und der Rechtsanwaltschaft von Rechtswegen zur Folge. Der Abs. 2 des § 31 RStGB. konnte im Entwurfe weggelassen werden, da in § 12 Nr. 3 E. der Kreis der Beamten im Sinne des Gesetzes festgestellt ist, das den Strafschutz in Zukunft auch auf den sogenannten Amtsträger aus-

dehnen will[1]). Dagegen hebt § 44 des E. die Unfähigkeit zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft besonders hervor, nachdem der Anwalt kein Amt bekleidet[2]).

Abgesehen von diesen rechtlichen Folgen der Zuchthausstrafe kennt auch der Entwurf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, auf den der Richter im einzelnen Falle unter bestimmten Voraussetzungen erkennen kann. Von diesen Voraussetzungen sind aus dem Reichsstrafgesetzbuch übernommen die Verurteilung zum Tode oder zur Zuchthausstrafe. Dagegen wurde die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte neben der Gefängnisstrafe an strengere Bedingungen geknüpft. Sie soll künftig nur zulässig sein, wenn die Gefängnisstrafe infolge eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens erkannt wird und ihre Dauer mindestens sechs Monate — im Reichsstrafgesetzbuch drei Monate — beträgt. Neben der Haftstrafe kann nach §§ 103, 114 der Verlust einzelner Ehrenrechte nur in den gesetzlich bestimmten Fällen ausgesprochen werden[3]). Aufserdem ist der Verlust immer davon abhängig gemacht, dafs die Tat einer ehrlosen Gesinnung entsprungen ist.

---

[1]) Begründung, S. 20ff.

[2]) Begründung, S. 164. — Aschrott, Strafen. Sichernde Mafsnahmen. Schadenersatz S. 157.

[3]) Bei Hoch- und Landesverrat kann auch neben einer Haftstrafe auf den Verlust der bekleideten öffentlichen Ämter sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden. Nach § 211 E. kann bei Verbrechen und Vergehen im Amte der Verlust der Fähigkeit zur Ausübung öffentlicher Ämter oder eines bestimmten öffentlichen Amtes ausgesprochen werden auch dann, wenn die Gefängnisstrafe nur drei Monate erreicht.

Wegen der in den Abschnitten 1—9 und 21 des besonderen Teiles aufgeführten strafbaren Handlungen darf neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nur erkannt werden, soweit dies ausdrücklich dort vorgesehen ist.

Die Dauer des zeitigen Verlustes soll gleich den Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches bei Zuchthausstrafe 2—10 Jahre, bei Gefängnisstrafe 1—5 Jahre betragen. Neben der Todesstrafe und der dauernden Zuchthausstrafe soll auf den dauernden Verlust erkannt werden können, eine Bestimmung, die sich indirekt schon aus § 32 Abs. 2 Reichsstrafgesetzbuch ergeben hat.

§ 46 E. faſst die §§ 33 und 34 RStGB. mit geringfügigen Änderungen zusammen. In Abs. 1 ist wiederum der Verlust der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft aus dem oben angeführten Grunde besonders erwähnt. Abs. 2 führt im allgemeinen die gleichen Folgen der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf. Ziffer 1 spricht auch die Unfähigkeit der Verurteilten aus die Reichskokarde zu tragen, Ziffer 3 fügt wieder die Zulassung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft hinzu, Ziffer 5 bestimmt, daſs dem Betroffenen auch die Fähigkeit genommen werden soll, Zeuge bei Eheschlieſsungen zu sein und Ziffer 6 streicht den Begriff Kurator, der in der Übergangszeit des bürgerlichen Gesetzbuches nötig war[4]).

§ 47 E. bringt eine wesentliche Neuerung. Nach ihm soll neben einer Zuchthausstrafe und neben einer Gefängnisstrafe, mit welchen die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte verbunden werden kann, auf den Verlust oder die Unfähigkeit zur Ausübung ein-

---

[4]) Begründung, S. 167.

zelner der im § 46 aufgeführten Rechte auf die Dauer von 1—5 Jahren erkannt werden können, wenn nach der Art der Tat ein Mifsbrauch dieser Rechte zu besorgen ist.

Die Wirkung der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner Rechte ist aus dem § 36 RStGB. ohne Änderung in den § 48 E. übernommen worden und tritt sonach mit der Rechtskraft des Urteils ein. Ihre Zeitdauer wird auch im Entwurf von dem Tage an berechnet, an dem die Freiheitsstrafe, neben der der Verlust ausgesprochen wurde, verbüfst, verjährt, oder erlassen ist.

In gleicher Weise wie bisher soll auch künftig gegenüber einem Deutschen, der im Ausland wegen eines Verbrechens oder Vergehens bestraft worden ist, das nach den Gesetzen des deutschen Reiches den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner Rechte zur Folge hat oder zur Folge haben kann, ein neues Strafverfahren zulässig sein, um gegen den in diesem Verfahren für schuldig Erklärten auf jene Folgen zu erkennen.

So ist der Entwurf den Bestimmungen des RStrGB. grundsätzlich gefolgt und hat nur wenige erhebliche Besserungen trotz vielfacher Reformvorschläge[5]) aufgenommen. Der Entwurf hält vor allem daran fest, dafs die Ehrenstrafen nicht entbehrlich sind. Schon das öffentliche Rechtsbewufstsein verlange die Schmälerung der Ehrenrechte des Verurteilten. Es entspreche dem gesunden Volksempfinden, dafs ehrlosen Verbrechern die öffentlichen Ehren und Auszeichnungen

[5]) Oetker, Strafen und sichernde Mafsnahmen im Vorentwurf, S. 17. — Gennat, Das Strafensystem und seine Reform, S. 104. — Lilienthal, Z. 20, S. 456. — Aschaffenburg, S. 214.

entzogen und ihre Erlangung unterbunden werde[6]). Demgegenüber halten die grundsätzlichen Gegner der Ehrenstrafen diese für unberechtigt, unvereinbar mit einem auf Besserung zielenden Strafensystem, im Widerspruch mit den Grundtendenzen eines auf den Prinzipien der Gerechtigkeit und Zweckmäfsigkeit aufgebauten Gesetzbuches der Gegenwart. Denn sie beeinträchtigen die Möglichkeit des Fortkommens für den entlassenen Strafgefangenen und damit die Möglichkeit seiner tatsächlichen Besserung. Die Gegner verwerfen die Ehrenstrafen schon deshalb, weil sich eine allgemeine Definition der Ehre nicht aufstellen lasse, und weisen auf Lessings „Minna von Barnhelm“ und auf Sudermanns „Ehre“ hin, in denen die verschiedensten Auffassungen des Ehrbegriffes zutage treten. Sie erinnern daran, dafs die Ehrenstrafen ein Rest des bürgerlichen Todes seien und dafs einerseits durch Entehrung einer Besserung entgegengearbeitet werde, andererseits durch Entrechtung sozialminderwertiger Subjekte der Gesellschaft mehr Schaden als Nutzen erwächst[7]).

Allein der Betroffene soll doch nicht der Verachtung seiner Mitbürger preisgegeben werden, sondern es sollen ihm öffentliche Rechte entzogen werden, bei denen die Gefahr eines Mifsbrauches durch den Verurteilten naheliegt. Verlust der Ehrenrechte umfafst genau bestimmte einzelne Rechte, deren Ausübung ein hohes Vertrauen der Allgemeinheit auf die ehrenhafte Gesinnung des Berechtigten voraussetzt. Es mag zugegeben werden, dafs Ehrenstrafen in seltenen Fäl-

[6]) Begründung, S. 162. — Auch Aschrott, S. 134 a. a. O.

[7]) Sichart, Z. 25, S 205. — Bl. f. G. 37, S. 65, 66. — Lilienthal, Z. 20, S. 456.

len eine Besserung erzielen[8]). Darin liegt auch nicht ihr Hauptzweck. Gerade aus der bestimmten Fixierung der einzelnen Rechte, die verloren gehen, läfst sich der präventive Charakter dieser Maſsregel erkennen[9]).

Der Einwand, daſs die Auffassung der Ehre eine durchaus verschiedene sein kann, ist an und für sich richtig, läfst sich aber nicht gegen unser Gesetz ins Feld führen. Denn es handelt sich hier um deutlich bestimmte öffentliche Rechte, die unter die Bezeichnung Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Ehrenfolgen zusammengefafst sind. Gegen diese Benennung allerdings lassen sich Bedenken nicht unterdrücken[10]). Das Strafgesetzbuch von Norwegen[11]) hat deshalb auch jeden Sammelnamen vermieden — eine technisch unzulängliche Lösung — der österreichische Vorentwurf spricht von einer Schmälerung der bürgerlichen Ehrenrechte, der Schweizer Vorentwurf von der Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit. Unser deutscher Vorentwurf behält die übliche Ausdrucksweise bei, die einmal schon im Rechtsbewuſstsein als fester Begriff eingewurzelt und technisch notwendig sei. Eine Änderung würde aufserdem die Landesgesetzgebung beeinflussen, die diesen Begriff in eine Reihe von Gesetzen aufgenommen hat. Trotzdem erscheint der Vorschlag[12])

---

[8]) Laszló, Z. 8, S. 440. — Goldschmidt, Vergl. Darst. Allg. T. 4, 414. — Aschaffenburg, Das Verbrechen und seine Bekämpfung, S. 232.

[9]) Auer, Soziales Strafrecht S. 28. — Stoofs, Schw. Z. 18, S. 8.

[10]) Aschrott, Strafen. Sichernde Maſsnahmen. Schadenersatz, S. 155. Goldschmidt, Vergl Darst. Allg. T. 4, S. 413.

[11]) Allgemeines bürgerliches Strafgesetz für das Königreich Norwegen vom 22. Mai 1902 § 29.

[12]) Aschrott, S. 156, 158 a. a. O. — Goldschmidt, a. a. O. 4, S. 413. — Krohne, Verh. 29. D. J. T 4, S. 233.

den Begriff Ehre zu vermeiden und alle im § 34 RStGB. und § 46 E. angeführten Fälle unter dem gemeinsamen Ausdruck „Rechtsminderung“ zusammenzufassen schon deshalb beachtenswert, weil damit den Gegnern der Ehrenstrafen ihr Hauptargument entzogen würde.

Auch von Seite derer, die für die Beibehaltung der Ehrenstrafen eingetreten sind, wurde eine Reihe von Reformvorschlägen gebracht, denen gegenüber sich jedoch die Verfasser des Entwurfes gröfstenteils ablehnend verhalten. Nur in drei sachlichen Änderungen sehen wir die Forderungen einzelner Kriminalisten erfüllt. Einmal spricht der Entwurf im Gegensatz zum R.St.G.B. ausdrücklich das Erfordernis aus, dafs die Tat aus ehrloser Gesinnung begangen wurde. Der Richter soll den Verurteilten nur disqualifizieren, wenn die Tat nachweislich einem ehrlosen Motiv entsprungen ist. Er soll mehr als bisher die innere Gesinnung des Täters in Betracht ziehen. Ist das Verbrechen z. B. auf Roheit, groben Eigennutz, Schamlosigkeit oder Arbeitsscheu — das sind die ehrlosen Motive des O.V.E. — zurückzuführen, dann soll der entehrende Charakter der Handlung eben in der Strafe seinen Ausdruck finden[13]). Damit soll das Ehrgefühl des Volkes, eine seiner stärksten sittlichen Triebfedern geschützt werden. Schon im Mittelalter ersehen wir aus den Handwerksgebräuchen, dafs nicht das Verbrechen infamierte, sondern die Strafe[14]). Wo sich Ehrlosigkeit bekundet, soll sie gebrandmarkt wer-

---

[13]) v. Liszt, St. A. u. V. I, S. 184. — Wick, Über Ehrenstrafen und Ehrenfolgen, S 212

[14]) Rofshirt, Geschichte des deutschen Strafrechts III, S. 222.

den[15]), und gerade deshalb soll sie auch bei Beleidigungen und Verleumdungen in erhöhtem Grade Anwendung finden[16]). Weiterhin verschärft der Entwurf die Voraussetzungen der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte neben Gefängnisstrafen[17]) und berücksichtigt damit allerdings nur bis zu einem gewissen Grade den Vorschlag, die Ehrenstrafen neben der Gefängnisstrafe auszuschliefsen. Damit hängt enge zusammen die Forderung, die Ehrenfolgen der Zuchthausstrafe und die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zu vereinen und sie von Rechtswegen mit der Zuchthausstrafe zu verbinden, neben der Gefängnisstrafe überhaupt nicht oder nur in ganz beschränktem Mafse zuzulassen[18]).

Eine gesetzliche Regelung in diesem Sinne würde die fast von allen Seiten geforderte Vertiefung des Unterschiedes dieser beiden Freiheitsstrafe herbeiführen[19]). Wenn unser Entwurf den Verlust der

---

[15]) Seuffert, Ein neues Strafgesetzbuch, S. 6. — Wach, Reform der Freiheitsstrafe, S. 13 — Gennat, Bl. f. G. 37, S 26 u. Strafensystem und seine Reform, S. 104.

[16]) Rossmy, Bl f. G. 37, S. 366. — Gennat, Bl. f. G 37, S 26.

[17]) Begründung, S. 166.

[18]) Goldschmidt, Vergl. Darst. Allg. T. 4, S. 415, 416. — Aschrott, a a. O, S. 157, 158. — v. Liszt, Z 10, S. 62 und Strafr. A u. V. I, S. 397 und II, S 495. — Wach, Reform der Freiheitsstrafe, S. 12 — Schmidt, Die Aufgaben der Strafrechtspflege, S. 302, 303. — Krohne, Verh 29 D. J. T 4, S. 217. — Ebermayer, Verh. 29. D. J. T. 1, S 300. — Wick, a. a. O., S. 222. — Sichart, Bl. f. G 37, S 77. Gennat, Bl. f. G. 44, S. 567. — Oetker, Strafen und sichernde Mafsnahmen im Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch, S. 17.

[19]) Verlangt von: v. Liszt, Verh. 26. D J. T. 1, S. 291 ff — Van Calker, Verh 26. D. J. T. 2. S 250 u ff — Richard Schmidt, a. a. O., S. 302, 303. — Handbuch des Gefängniswesens I, S 407. Gennat, Bl. f. G. 37, S 58. — Goldschmidt, Vergl. Darst Allg. T. 4,

bürgerlichen Ehrenrechte als eine selbständige, fakultative Maſsregel beibehält[20]), so trägt er wohl dem Gedanken Rechnung, daſs die neuere Gesetzgebu g fast allgemein die Tendenz verfolgt, die Ehrenstrafen einzuschränken[21]). Auch die Statistik zeigt einen ganz wesentlichen Rückgang der Ehrenstrafen. Der Gebrauch dieser Nebenstrafe ist von den Gerichten immer mehr eingeschränkt worden, obwohl durch das Gesetz vom 25. Juni 1900 auch wegen Zuhälterei auf Verlust erkannt werden kann und die Zahl dieser Personen von 1902 bis 1906 durchschnittlich 462 betrug. Die Zahl derer, gegen welche auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt wurde, ist seit 1882 bedeutend zurückgegangen und betrug im Jahre 1906 nur mehr 12090 (1882 betrug sie 20491). Würde man aber den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte von Rechtswegen mit der Zuchthausstrafe verbinden, so würde das doch eine ganz gewaltige Erweiterung des Anwendungsgebietes der Ehrenstrafen bedeuten.

Eine erhebliche Neuerung enthält § 47 E., der den Gedanken der Teilaberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte[22]) zum Ausdruck bringt. Wenn wir in dem Ehrverlust ausschlieſslich eine Sicherungsmaſsregel sehen, dann darf die Aberkennung nie über das im Einzelfall gebotene Maſs hinausgehen; in diesem Fall kann

---

S. 353 — Gegenteiliger Ansicht: Seuffert, Ein neues Strafgesetzbuch f. das Deutsche Reich, S 62.

[20]) Begründung, S. 164, 165.

[21]) Begründung, S. 162

[22]) Wahlberg, a. a. O., S. 87. — Sichart, Z. 25, S. 205 u. Bl. f. G. 37, S. 77, 109ff. — Lilienthal, Z. 20, S. 456. — Ebermayer, Verh. 29. D. J. T. I, S. 308. — Goldschmidt, a. a. O., S 421. — Schw. VE. § 29, Abs 4, 5, § 30 Abs. 4.

aber auch der Ehrverlust nur dann eintreten, wenn die abgeurteilte Tat einen Mifsbrauch bestimmter Pflichten befürchten läfst[23]).

Unser Entwurf verzichtet aber nicht auf den Strafzweck, den die Ehrenstrafen erfüllen sollen und kann darum einer unbedingten Teilaberkennung nicht beistimmen. Er läfst jedoch den Verlust einzelner der im § 46 E. aufgeführten Rechte zu, wenn nach der Art der Tat ein Mifsbrauch dieser Rechte zu besorgen ist und der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt als eine zu harte Mafsregel sich nicht rechtfertigen liefse[24]).

Von verschiedenen Seiten wurde die Einführung der Ehrenstrafen als Hauptstrafen verlangt und ihr Fehlen als eine Lücke unseres Strafensystems bezeichnet[25]). Allein unser Entwurf faſst die Ehrenstrafen als eine so tief einschneidende Mafsnahme auf, die bei Verbrechen, die von Ehrlosigkeit zeugen, angedroht wird. In diesem Falle aber erscheint nach der Begründung der Ehrverlust als alleinige Strafe ungenügend und ist aufserdem nur auf einen beschränkten Kreis anwendbar[26]). Schon die wünschenswerte Vereinfachung und aufserdem die ungleiche Wirkung auf den Betroffenen sprechen gegen diesen Reformvorschlag. Höchstens als Hauptstrafe gegen böswillige und ver-

[23]) Dagegen Begründung, S. 163

[24]) Begründung, S. 163, 168, 169.

[25]) Sichart, Z. 25, S. 207. — Kahl, Das neue Strafgesetzbuch, S. 20. — Kempner, Jur. W. 31, S 86. — Dagegen: Pols, Z. 8, S 440. — Goldschmidt, a. a. O. 4, S. 413. — Ebermayer, Verh. 29. D. J. T. I, S. 300. — Aschrott, a. a. O., S. 154 — Oetker, Strafen und sichernde Mafsnahmen im Vorentwurf, S. 17.

[26]) Begründung, S 162.

leumderische Angriffe auf die bürgerliche, Familien- oder geschäftliche Ehre könnte sie ihren Zweck erfüllen[27]).

Auch die angeregte Erweiterung der Ehrenstrafen auf Untersagung der elterlichen Gewalt[28]) ist vom Entwurf mit Recht zurückgewiesen worden[29]). Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte soll im Sinne des Entwurfes nur die öffentliche Stellung des Verurteilten treffen[30]) und in seine privatrechtliche Sphäre nicht einschneiden. Die Untersagung der elterlichen Gewalt aber würde einen schweren Eingriff in die Familienverhältnisse bedeuten und liefse sich nicht ohne aufserordentliche Schwierigkeiten durchführen. Die Sorge für die verwaisten Kinder müfste der Staat oder die Gemeinde übernehmen. Aufserdem könnte nur eine dauernde Entziehung der elterlichen Gewalt Erfolg versprechen. Man denke die Lage eines Kindes, das in seinem natürlichen Vater, der vielleicht beständig als Heimarbeiter sich in der Familie aufhält, nicht auch seinen Gewalthaber erblicken darf. Aufserdem bietet § 1666 BGB. genügend Kautelen, dafs durch ein entsprechendes Eingreifen der Vormundschaftsbehörde die Kinder dem demoralisierenden Einfluſs der Eltern entzogen werden können.

Der Einwand, dafs die Untersagung der Aufnahme in das deutsche Heer oder die kaiserliche Marine von

[27]) Krohne, Verh. 29. D. J. T. 4, S. 234 — Rossmy, Bl. f. G. 37, S. 366.

[28]) Köhne, Z. 8, S. 464. — Sichart, Z. 25, S. 207 und Bl. f. G. 37, S. 78 u. S. 109. — Aschaffenburg, Das Verbrechen und seine Bekämpfung, S 214, 232. — Goldschmidt, a a. O. 4, S. 423. — Aschrott, a. a. O., S. 159.

[29]) Begründung, S. 168.

[30]) Wick, a. a. O., S. 170. — Wahlberg, a a. O., S. 86.

den meisten Betroffenen als Wohltat empfunden werde[31]) und deshalb nicht zweckmäfsig sei, ist nicht stichhaltig. Denn dieser Bestimmung liegt in erhöhtem Grade der Zweck der Generalprävention zugrunde. Es erscheint in der Tat gefährlich, ehrlose Menschen in das Heer einzustellen, wo sie unter ihren Kameraden viel Unheil stiften können.

Auch der Vorschlag sie als Arbeiter im Bereiche der Militärverwaltung ihrer Militärpflicht genügen zu lassen[32]), ist nicht zu empfehlen. Damit würde einerseits das Niveau der Militärarbeiterschaft herabgedrückt, andererseits die nahen Beziehungen der bestraften Personen zum Militär nicht unterbrochen[33]).

Am weitesten geht wohl die Anregung, alle diese Bestimmungen im Strafgesetzbuch zu streichen und durch Vorschriften des bürgerlichen und Verwaltungsrechtes zu ersetzen[34]). Dagegen spricht die Begründung aus, dafs es der Rechtsgewohnheit auch der ausländischen Strafgesetze entspreche und zweckmäfsig sei diese Bestimmungen im Strafgesetzbuch zusammen zu stellen. Aufserdem sei die Aberkennung dieser einzelnen Rechte (§ 47 E.) nicht möglich, wenn sie hier nicht aufgeführt sind.

Lebenslängliche Ehrenfolgen kennt auch der Entwurf nur neben Todesstrafe und lebenslänglicher Zuchthausstrafe[35]). Bei zeitigen Freiheitsstrafen ist ihre

---

[31]) Pols, Z. 8, S. 440 — Rethwisch, a. a. O., S. 23. — Lilienthal, Z. 20, S. 456. — Aschrott, a. a. O., S. 154.

[32]) Medem, Z. 7, S. 172. — v. Liszt, Str. A. u. V. I, S. 403.

[33]) Begründung, S. 164.

[34]) Högel, Das Recht 1908, S. 93. — Goldschmidt, a. a. O. 3, S. 420. — Aschrott, a. a. O., S. 155.

[35]) Begründung, S. 165.

Höchstdauer auf 5 bezw. 10 Jahr beschränkt. Damit ist der dauernde Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bei zeitigen Freiheitsstrafen ausgeschlossen[36]) Diese Regelung wird kaum zu Bedenken Anlafs geben, um so weniger als durch das Institut der Rehabilitation die Möglichkeit der früheren Erlangung der verlorenen Rechte gegeben ist.

Rehabilitation.

Wenn auch bis jetzt schon in allen deutschen Bundesstaaten die Abkürzung der Ehrenstrafen durch die Gnade des Landesherrn möglich war, so schien doch dieser Weg schon früher den einzelnen Partikularrechten[1]) dem Bedürfnis nicht zu genügen. Sie nahmen aus dem französischen Recht die Rehabilitation in Form der gerichtlichen Wiedereinsetzung herüber, die allerdings wie in Bayern[2]) sich manchmal kaum über den Begriff der Begnadigung hinaushebt, da die Entscheidung vollständig in die Hand des Landesherrn gelegt ist. Der Entwurf[3]) will ohne das Gnadenrecht der Landesfürsten zu beeinträchtigen, die einzelnen partikulären Bestimmungen im Reichsstrafgesetzbuch zusammenfassend regeln und erkennt damit das Bedürfnis nach Einführung der Rehabilitation an, dessen

[36]) Gegen den dauernden Verlust: Wahlberg, a. a O, S. 53 Oetker, GS. 70, S. 369. — Delaquis, Rehabilitation im Strafrecht, S 105.

[1]) Baden (1802), Württemberg (1849), Braunschweig (1849), Bayern (1861)

[2]) Ges. v 10. VII. 1861 die Aufhebung der Straffolgen betreffend.

[3]) Begründung, S. 170ff.

Vorhandensein in der Literatur ziemlich allgemein bejaht wird[4]).

Die Rehabilitation unseres Entwurfes erscheint in zweifacher Gestalt: Einmal in der Wiedereinsetzung der durch eine Verurteilung verlorenen bürgerlichen Ehrenrechte und zweitens in der Löschung der Bestrafung in den Strafregistern. Wenn wir über unser Thema nicht hinausgreifen wollen, so kommt nur die erste Form der Rehabilitation in Betracht. Denn da nach § 51 E. Zuchthausstrafen von der Löschung ausgeschlossen sind, können nur die mit Gefängnis und Haft (§§ 103, 114) durch richterliches Erkenntnis verbundenen Rechtsverluste in Frage kommen. Da es sich nicht rechtfertigen liefse, wenn die Zuchthausstrafe im Register gelöscht, die Nebenstrafe aber weiter geführt würde, so ist anzunehmen, dafs die Bestimmungen der §§ 51 und 52 ohne weiteres auch für die Nebenstrafen Geltung haben, obwohl die Begründung (S. 178) nur von der Löschung der eingetragenen Freiheitsstrafen spricht. Wir verstehen daher im folgenden die Rehabilitation in ihrer ersten Form und verfolgen damit zugleich den Sprachgebrauch der einschlägigen Literatur[5]).

Rehabilitation (Wiederbefähigung) ist die vorzeitige Aufhebung des Rechtsverlustes, der ex officio oder

[4]) Anders: Högel, Die Einteilung der Verbrecher in Klassen S. 93, 94.

[5]) Delaquis, Die Rehabilitation im Strafrecht 1907. — Schiller, Die R Verurteilter im Schw. R, 1905. — Oetker, Z 17, S. 561 u. GS. 67, S. 424 und GS 70, S. 366. — Lilienthal, D. J. Z. XV, S. 391 u. Z. 30, S. 240. — v. Liszt, Lehrbuch, S. 77, Note 10. — Reichardt, Bl. f. G. 44, S. 27. — Aschrott, a. a. O, S. 160ff. — Goldschmitt, Weitere Materialien zur Lehre von der Rehabilitation in den Mitteilungen der J. K. V. XIII, 124. — Delaquis, Die Rehabilitation in den Mitteilungen der J. K. V. XIII, S 145ff.

durch richterliches Erkenntnis mit einer Verurteilung verbunden war. Die Rehabilitation verleiht dem Verurteilten jene Stellung im öffentlichen Leben wieder, die er vor der Verurteilung eingenommen hat; sie setzt zwar nicht wieder in ein verlorenes Amt u. s. w. ein, verleiht aber die Fähigkeit ein solches neuerdings zu erwerben. Ohne retroaktive[6]) Kraft kann sie die auf Grund eines besonderen Titels zu erwerbenden Rechte nicht wieder von selbst verleihen.

Zur Einführung dieser für das materielle Strafrecht wie für das Strafprozefsrecht so bedeutsamen Reform veranlafsten den Entwurf folgende Gründe:

1. Der Verurteilte, der mit guten Vorsätzen das Gefängnis verlassen hat, soll in seinem Bestreben ehrlich zu bleiben beschützt werden. Es soll ihm nicht die Möglichkeit genommen werden, wieder als vollwertig zu seinen Mitbürgern zurückzukehren und sich ein ehrliches Fortkommen zu sichern. Kein „Verbrecher aus verlorener Ehre" soll uns in Zukunft zeigen, wohin die Verachtung den Menschen führen kann[7]). Die Rehabilitationsmöglichkeit soll zugleich ein Ansporn zur guten Aufführung sein. Darin liegt ihr tiefer ethischer Wert.
2. Es ist Volksanschauung, dafs durch ehrenhaftes Verhalten die Tat als völlig gesühnt, der Makel als getilgt angesehen wird. Diese öffentliche Meinung soll durch den im Gesetz niedergelegten allgemeinen Volkswillen auch zum Ausdruck kommen[8]).

---

[6]) Delaquis, Die R. im Str. R., S 165. — Schiller, a. a. O., S. 10, 11, 19. — Oetker, GS. 67, S. 426

[7]) Schiller, a. a. O., S. 26. — Hildenhagen, Z. 27, S. 399

[8]) Begründung, S. 170.

3. Die Rehabilitation ist gewissermafsen auch eine Konsequenz der Einführung der vorläufigen Entlassung (§§ 26—29 E.) und des bedingten Straferlasses (§§ 38—41 E.). Denn wenn es möglich ist, sich durch gute Führung schon während der Freiheitsstrafe den Fortfall der Strafe zu verdienen, so soll das auch eintreten bei den mit der Strafe verbundenen Ehrenfolgen[9]).

Das Gesetz hat auch Garantien geschaffen, dafs aus der Rehabilitation dem Staate keine Gefahr erwächst und deshalb Bedingungen für die Wiedereinsetzung aufgestellt, die in ähnlicher Weise in Schw. VE. geregelt sind.

1. Erstehung der Strafe. Aufser der Verbüfsung läfst der deutsche VE. im Gegensatz zum Schweizer VE.[10]) die Rehabilitation auch nach Erlafs und Verjährung der Freiheitsstrafe zu. Beim Erlafs werden ohnedies Bedingungen gegeben sein, welche auch eine Wiedereinsetzung in die verlorenen Rechte als unbedenklich erscheinen lassen. Denn das Institut der Begnadigung soll ja nur besserungsfähigen Verurteilten gegenüber zur Anwendung kommen. Bei der Verjährung wird eingewandt[11]), dafs die Strafe nicht einmal teilweise verbüfst sei, dafs der Verurteilte durch seine Flucht neuerdings gegen das Gesetz gehandelt habe und deshalb die Rehabilitation nicht verdiene. Abgesehen davon, dafs begreifliche, durchaus nicht ehrlose Gründe, wie Angst vor der Schande, zur Flucht vor der Strafe veranlassen können, wird wohl in den meisten

[9]) Begründung, S. 171. — Schiller, a. a O, S. 23.

[10]) Schw. VE., Art. 62. — Der O. V. E. kennt nur die Rehabilitation bestrafter jugendlicher Verurteilter (§§ 55, 56).

[11]) Oetker, Mitteilungen der J. K. V. XIII, S. 569

Fällen der Aufenthalt in der Fremde, Gewissensbisse, mifsliche Lage u. s. w. die Tat reichlich gesühnt haben. Aufserdem ist auch beim Erlafs die erkannte Strafe nur teilweise vollstreckt.

Aufgabe des Richters freilich ist es, bei Verurteilten, die sich der Strafe entzogen haben, einen strengeren Mafsstab anzulegen. Es ist selbstverständlich, dafs Betrügern, die mit unterschlagenen Geldern im Ausland flott gelebt und nach Erschöpfung ihrer Mittel den Weg in die Heimat zurückfinden wollen, die Wohltat der Rehabilitation nicht gewährt wird, um ihnen womöglich neue Quellen zu einem sorglosen Leben zu erschliefsen. Das gesunde Empfinden und die Erfahrung des Richters, dann die im folgenden noch zu erörternden Voraussetzungen bieten genügend Kautelen vor dem Mifsbrauch der Rehabilitation. Die in unserem E. vorgeschlagene fakultative Wiedereinsetzung durch den Richter, die Nichtaufnahme der Rehabilitation durch Zeitablauf, wie sie der OVE. in § 55 kennt, werden schon aus diesem Grund fast allseitige Zustimmung finden.

2. Probefrist. Sie beträgt bei Zuchthaus 3, bei Gefängnis 2 Jahre. Diese Unterscheidung entspricht der sonstigen Auffassung des Entwurfes von der Vertiefung dieser beiden Freiheitsstrafen. Durch eine Tat, die mit Zuchthaus bedroht ist, kann der Verbrecher das verwirkte Vertrauen der Gesellschaft nur in einer längeren Bewährungsfrist wieder gewinnen und sich der Rehabilitation würdig erweisen. Diese konsequente Stellung des deutschen Vorentwurfs wird nicht vertreten vom Schw. VE., der nur eine allgemeine dreijährige Probefrist kennt.

Im unklaren läfst uns der Entwurf über die Rehabilitation bei Haftstrafen (§§ 103, 114)[12]). Da jedoch anzunehmen ist, dafs die möglichst ausgedehnte Anwendung der Rehabilitation auch in den Fällen der §§ 103, 114 nicht versagt wird, so erscheint eine diesbezügliche Regelung der Probefrist im § 50 E. erforderlich. Denn es wäre unbillig bei den politischen Verbrechen, die im heifsen Wettstreit der Parteien oft nur augenblicklichen Erregungen oder Verhetzungen entspringen, die Rehabilitation auszuschliefsen. Als Probefrist würde die zweijährige der Gefängnisstrafe als entsprechend gelten.

Eine kürzere Bewährungsfrist, um auch bei Rechtsverlust von zwei oder drei Jahren die Rehabilitation zu ermöglichen, erscheint wegen der Schwierigkeit, innerhalb dieser Frist den Beweis der Bewährung zu erbringen, als nicht ratsam. Eine andere Frage ist die Verlängerung der Bewährungsfrist gegenüber Rückfälligen, deren Bekämpfung eine der ersten Aufgabe der Strafrechtsreform geworden ist. Wollte man ihnen die Rehabilitation versagen, so könnte die Möglichkeit eines ehrlichen Fortkommens erheblich erschwert werden. Die Rehabilitattion gilt sogar als wirksames Mittel zur Bekämpfung des Rückfalls[13]). Doch wird von verschiedenen Seiten eine Verlängerung der Probefrist gefordert[14]). Das ist schon aus praktischen Gründen nicht annehmbar. Man bedenke die Schwierigkeit für einen Zeitraum von vielleicht fünf oder sechs Jahren den Beweis eines ehrlichen Lebens in Zeug-

[12]) Aschrott, S. 161

[13]) Delaquis, Z 27, S. 395.

[14]) Delaquis, Z. 27, S. 395 und die R. im Str. R., S. 144. — Schiller, a. a O., S. 89.

nissen zu erbringen. Da wohl gerade die Rückfälligen das Hauptkontingent der Verurteilten bilden, würde daraus den mit der Aufsicht betrauten Organen eine nicht zu bewältigende, in vielen Fällen nutzlose Arbeit von Jahren erwachsen. Ein notorisch Rückfälliger, der in einem Zeitraum von zwei oder drei Jahren sich an regelmäfsige Arbeit gewöhnt und gewifs nicht unter geringen Kämpfen seinen schlimmen Hang niedergedrückt hat, ist unserer Anschauung nach der Rehabilitation würdiger als der Gelegenheitsverbrecher, der die Probefrist ohne inneren Kampf vielleicht infolge Mangel an Gelegenheit bestanden hat. Gewifs soll auch bei den Rückfälligen der Richter die Besserung einer schärferen Prüfung unterziehen.

3. Bewährung. Der Verbrecher mufs sich während der eben besprochenen Frist bewähren. Nur durch ehrenhaftes Verhalten kann er sich das Vertrauen der Gesellschaft wieder erwerben. Nicht allein das negative Moment, dafs der Petent während der Probefrist unbestraft bleibt, genügt zur Rehabilitation. Im Gegenteil Bestrafungen wegen geringfügiger nicht ehrloser Vergehen sollen die Rehabilitation nicht ausschliefsen. Der Verurteilte mufs Ausweise erbringen, dafs er der Rehabilitation würdig ist. Es soll kein sittliches Heldentum von ihm verlangt werden[15]). Wenn nicht Denunziationen, Hafs, Mifsgunst, Neid Tür und Tor geöffnet werden soll, dann müssen unparteiische Organe zur Ausstellung ähnlicher Zeugnisse gefunden werden. Als solche kommen weniger Behörden in Betracht, denen das Privatleben der Be-

---

[15]) Delaquis, Die R. im Str. R., S. 141. — Schiller, a. a. O., S. 60

treffenden meist verschlossen ist, als vor allem Führungszeugnisse der Arbeitgeber, der Fürsorgevereine, der Geistlichen, d. h. Leuten, die durch persönlichen Verkehr den Lebenswandel des Bestraften näher kennen und für seine gefestigte Moral und gesellschaftliche Unschädlichkeit mit gutem Gewissen bürgen können. Hieraus würde gerade für die Fürsorgevereine eine aufserordentlich segensreiche und fruchtbare Tätigkeit erwachsen.

Gerade durch diese Bedingung wird auch der Einwand[16]) entkräftigt, dafs die Rehabilitation dazu führt, Verbrecher in das Heer und in die Marine aufzunehmen. Abgesehen von Bestimmungen des MStG. und der WO.[17]), welche diesen Fall schon vorsehen, ist es doch die Ehrlosigkeit, die den Verurteilten vom Herr ausschliefst. Den geläuterten Menschen aber, der durch ehrenvolles Verhalten sich das Vertrauen der Gesellschaft wieder erworben hat, dem im öffentlichen Leben Ämter und Ehrenstellen wieder zugänglich sind, wird man ohne Anlafs zu Befürchtung in das Heer aufnehmen können. Man müfste denn von dem gemeinen Soldaten einen höheren moralischen Wert voraussetzen als von einem verantwortungsvollen hohen Zivilbeamten oder Volksvertreter. Dies würde dazu führen, der ohnedies oft so unheilvollen Unterscheidung zwischen dem starren gesetzlichen Volkswillen und der unberechenbaren öffentlichen Meinung noch einen neuen — den militärischen Wertmesser hinzufügen. Schliefslich stehen den militärischen Vorgesetzten so strenge Mafsregeln gegenüber wider-

[16]) Begründung, S. 172.

[17]) MStGB. §§ 31, 37, 42; WO. § 30 Nr. 4 — Delaquis, Die R. im Str. R., S 89. — Oetker, Z 17, S. 561.

spenstigen Untergebenen zu Gebote, dafs auch ein Rehabilitierter sich kaum einer härteren Bestrafung als der erlittenen aussetzen wird.

4. Ökonomische Leistungen. Der Verurteilte mufs sich bemühen den durch die strafbare Handlung verursachten Schaden wieder gut zu machen. Ein wirklich Gebesserter wird alles versuchen, die Folgen seiner Tat zu beseitigen oder zu mildern. Es ist dem freien Ermessen des Richters überlassen, aus den Leistungen des Petenten den guten Willen zu erkennen, der allein mafsgebend sein soll[18]). Der Bemittelte wird den Vermögenschaden ersetzen, der Unvermögende wird in bescheidenen Leistungen seinen besten Willen zu erkennen geben, bei Ehrverletzungen werden beide die zugefügte Kränkung durch Abbitte oder Widerruf mildern. Ein Mafsstab für diese Leistungen läfst sich natürlich nicht aufstellen. Dafs jedoch Bildung, Stellung, Vermögen des Verurteilten vom Richter berücksichtigt werden müssen, ist selbstverständlich.

Die Bedingung des französischen Rechtes, des dauernden Wohnsitzes[19]), erleichtert zwar die Aufgabe des Richters die Probezeit zu überwachen, denkt aber nicht an die häufige Möglichkeit, wenn nicht Notwendigkeit, in unseren sozialen Verhältnissen seinen Aufenthalt verändern zu müssen. Sie zwingt den Bestraften auf der Scholle zu bleiben und vielleicht günstigere Existenzbedingungen auszuschlagen, um den Rehabilitationsbedingungen gerecht zu werden. Unser DVE. trägt den modernen Verhältnissen Rechnung und verzichtet auf diese Bestimmung.

[18]) Begründung, S. 179.

[19]) Delaquis, Die R. im Str. R., S. 168ff. — Schiller, a. a. O. S. 62.

Verfahren. Die Vorschriften hierüber gehören zwar in das Prozefsrecht, sind jedoch von der Begründung des Strafrechtsentwurfes in kurzem geschildert[20]). Sie versprechen eine befriedigende Regelung. Die Rehabilitation ist nicht von der Stellung eines Antrages wie im Schw. VE.[21]) abhängig gemacht worden. Notwendig dagegen ist, dafs das Institut der Rehabilitation recht allgemein bekannt gegeben wird, besonders bei der Entlassung. Das entscheidende Organ soll wie im Schw. VE. der Richter sein. Die Wiedereinsetzung soll ohne mündliche Verhandlung nur in Beschlufsform erfolgen. Dieser Beschlufs kann natürlich nur deklaratorisch und nicht konstitutiv wirken. Denn er stellt nur fest, dafs der Verurteilte sich selbst rehabilitiert hat. Die Allgemeinheit soll nicht an die Tat erinnert werden. Das Verfahren soll also möglichst unauffällig und diskret vor sich gehen. Vorschriften über Erneuerung eines abschlägig beschiedenen Gesuches sind nicht aufgenommen.

Einziehung und Unbrauchbarmachung. (§§ 54—56 E.)

Die §§ 40—42 RStGB. gaben den Verfassern des Entwurfes wenig Anlafs zu wesentlichen Änderungen[1]). Sie konnten sich darauf beschränken, zur Vermeidung von Streitfragen den Text klarer abzufassen und die Ablehnung einiger Reformvorschläge, wie sie sich aus der Gesetzgebung fremder Länder ergaben, zu begründen. In der bis jetzt erschienenen Kritik des Vor-

[20]) Begründung, S. 176. — Schiller, a. a. O., S. 89 ff. — Aschrott, a. a. O., S. 161.

[21]) Schw. VE., Art. 32, 1.

[1]) Sichart, Z. 21, S. 181.

entwurfs hat denn auch die vorgesehene Regelung keine bedeutsamen Anfechtungen erfahren.

Dem Streit über die Natur der Einziehung, ob sie als Nebenstrafe oder als Schutzmafsregel zu gelten habe, weicht die Begründung aus und erklärt sie in Übereinstimmung mit der ziemlich allgemein herrschenden Ansicht für ein Institut gemischten Charakters, welches „bezweckt, die Begehung oder Wiederholung von strafbaren Handlungen zu verhindern und zugleich die Wirkung der eigentlichen Strafe zu verschärfen“ [2]).

Die Voraussetzungen der Einziehung und Unbrauchbarmachung sind nach wie vor die gleichen geblieben: Eine strafbare Handlung, und zwar ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen, oder eine konkrete Gefahr.

Objekt der Einziehung sollen künftig die instrumenta sceleris et producta sein ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter oder Teilnehmer gehören oder nicht.

Auszusprechen ist die Mafsregel nach freiem Ermessen vom Gericht [3]), während sie der OVE. (§ 41) obligatorisch anordnet.

Neu ist nur Satz 2 des Abs. 1 § 54 E., der die Anwendbarkeit der Vorschriften der §§ 54—56 E. auch auf jene Fälle ausdehnt, wo durch Sonderbestimmungen [4]) die Einziehung auch bei anderen strafbaren Handlungen als Verbrechen und vorsätzlichen Ver-

---

[2]) Begründung, S. 184. — Vergl. auch: Binding, Grundrifs, S. 259 ff. — Schötensack, Der Konfiskationsprozefs, S 7, 35. — v. Liszt, Lehrbuch, S. 248. — v. Redwitz, Die polizeilichen Mafsregeln des Reichsstrafgesetzbuches, S. 77. — Ebermayer, 29. Verh D. J. T. I, S. 292.

[3]) Begründung, S. 185. — Aschrott, a. a. O., S. 171.

[4]) Zusammenstellung bei Schötensack, a. a. O., S. 5.

gehen angedroht ist. Damit legalisiert der Entwurf aber nur die bisherige Praxis[5]). Die Einziehung und Unbrauchbarmachung unbeschränkt auch auf Übertretungen und fahrlässige Vergehen anzuwenden, weist die Begründung mit Recht zurück[6]), indem sie in diesen Fällen wegen der oft fehlenden Gefahr die Maßregel für entbehrlich und außer Verhältnis zu der Geringfügigkeit des Deliktes hält.

Ebenso lehnt sie es ab, auch die scelere quaesita der Einziehung zu unterwerfen. Dadurch würde das Eigentuminteresse des Verletzten in der Regel gefährdet und vereitelt[7]).

An einer Bestimmung ob die Einziehung auch zulässig ist wenn der Verurteilte gestorben ist, fehlt es auch im Entwurf[8]). In diesem Falle könnte die Einziehung nur als Sicherungsmittel erscheinen und müßte ihren Strafcharakter verlieren. Demgemäß läßt auch das Schw. VE. (Art. 38,) der die Einziehung unter den Vermögensstrafen behandelt, die Strafe gegen den Verstorbenen wegfallen, während der OVE. (§ 42 Abs. 2) auch einen Vollzug des Verfalls gegen den Nachlaß kennt, da er die „Verfallen-Erklärung" zu den Sicherungsmitteln rechnet.

Trennen wir die Einziehung als Nebenstrafe und als Sicherungsmaßregel — wie im Strafgesetzbuch von Norwegen §§ 34, 35 — dann läßt sich durch einen ergänzenden Zusatz die Einziehung auch gegen Verstorbene aussprechen[9]). Es dürfte nicht immer leicht

[5]) Begründung, S. 185.

[6]) Begründung, S 185.

[7]) Begründung, S. 185. — Goldschmidt, a. a. O., S. 449.

[8]) Aschrott, a. a O., S 170.

[9]) Goldschmidt, a. a. O., S. 446 u. 452ff.

sein im einzelnen Falle zu entscheiden, welchen rechtlichen Charakter die Einziehung haben soll. Die Gefahr eines weiteren Mifsbrauchs als Unterscheidungsmerkmal anzunehmen[10]), erscheint deshalb nicht geraten, weil sie in gröfserem oder geringerem Mafse fast immer gegeben ist. Die Vermögensverminderung aber, die die Einziehung für den Betroffenen bedeutet, ist wohl meist nur eine sekundäre Folge, nicht der Zweck der Mafsregel, die vor allem die Sicherung im Auge hat. Demgemäfs hat der Entwurf auch das Bedürfnis nach dieser vorgeschlagenen Trennung verneint[11]).

Die Einziehung auch dann anzuordnen, wenn der Gegenstand weder dem Täter noch dem Teilnehmer sondern einem unbeteiligten Dritten gehört, mag ungerecht erscheinen[12]). Man weist gerne darauf hin, dafs auch das Gewehr, das der Wilderer zuvor dem Jagdberechtigten oder gar dem Forstbeamten gestohlen hat, nach dem Wortlaut des Gesetzes der Einziehung unterliege und verlangt hier dringend eine Einschränkung[13]). Eine solche Einschränkung könnte aber oft eine langwierige Untersuchung veranlassen, der Täter verleugnet sein Besitztum und schiebt einen andern vor, um nach seiner Entlassung das Jagdgeräte wieder zu erlangen[14]). Gerade bei dem Wilderer aber ist die Gefahr eines weiteren Mifsbrauchs erfahrungsgemäfs sehr grofs.

---

[10]) Stoofs, Schw. Z. St. R. 18, S. 7.

[11]) Begründung, S. 186.

[12]) Im Entwurf zugelassen in folgenden Fällen §§ 298, 306 Nr. 6, 8, 9. — § 308 Nr. 3, 4, 5, 6.

[13]) Köbner, a. a. O., S. 5. - Oetker, Strafen und sichernde Mafsnahmen im Vorentwurf, S. 24.

[14]) Gennat, Das Strafensystem und seine Reform, S. 105.

Den § 41 RStGB. hat der Entwurf in seinem § 55 ohne sachliche Änderung aufrecht erhalten. Nach wie vor soll nicht eine strafbare Handlung mit ihren objektiven und subjektiven Erfordernissen vorausgesetzt sein, sondern nur das Vorliegen des objektiven Tatbestands eines Deliktes. Dadurch soll die Gefahr des Eintretens oder der Fortsetzung einer Verletzung abgewendet werden[15]).

Damit rechnet die Begründung selbst die Vorschrift des § 55 zu den vorbeugenden Maßregeln, zählt sie aber gleichwohl im Anschluß an die Einziehung im Abschnitt über die Strafen auf.

Die ihrem gesamten Inhalte nach strafbaren Schriften, Abbildungen oder Darstellungen sollen in Zukunft eingezogen werden, während das Reichsstrafgesetzbuch in § 41 nur Unbrauchbarmachung vorschreibt. Ist nur ein Teil des Inhaltes strafbar, dann ist, insoferne eine Ausscheidung möglich ist, die Anordnung entsprechend zu beschränken und in Bezug auf die Exemplare nicht die Einziehung sondern nur die Unbrauchbarmachung auszusprechen.

Es ist kaum anzunehmen, daß diese unerhebliche Änderung, die Erweiterung der Einziehungsmöglichkeit, Bedenken auslösen wird, um so weniger als sie das Verfahren wesentlich vereinfacht.

Diese Vorschriften sollen sich auch in Zukunft auf die im Besitze des Verfassers, Druckers, Herausgebers, Verlegers oder Buchhändlers befindlichen und auf die öffentlich ausgelegten oder öffentlich angebotenen Exemplare beziehen.

---

[15]) Begründung, S. 187.

Den vorgeschlagenen Zusatz[16]), dafs nur die zum geschäftlichen Betrieb bestimmten Exemplare von der Bestimmung des § 55 E. getroffen werden soll, hat der Entwurf nicht aufgenommen. In Übereinstimmung mit dem Reichsgericht[17]) erklärt die Begründung, dafs die Privatexemplare des Buchhändlers nicht unter die Vorschrift des § 41 Abs. 2 RStGB. und auch nicht des § 55 E. fallen.

Der Rechtsgewohnheit entsprechend ist der Entwurf auch nicht der Anregung[18]) gefolgt die ganze Bestimmung des § 41 RStGB. aus dem Strafgesetzbuch auszuscheiden und mit der Beschlagnahme der §§ 23 ff. des Preſsgesetzes zu verbinden.

Die Zuläſsigkeit der in den §§ 54 und 55 vorgeschriebenen Maſsnahmen in den Fällen, in denen eine bestimmte Person als Täter oder Teilnehmer nicht verfolgt oder nicht verurteilt werden kann, ist im Entwurf § 56 ausgesprochen. Die deutlichere Faſsung dieser Bestimmung erledigt die Streitfrage[19]), ob unter der nicht ausführbaren Verfolgung oder Verurteilung nur die tatsächliche oder auch rechtliche Unausführbarkeit verstanden werden soll. Im Sinne des Entwurfes soll das objektive Verfahren ohne Rücksicht auf die Art des Hinderungsgrundes zulässig sein[20]). Selbstverständlich kann es sich bei der Einziehung und Unbrauchbarmachung als einer selbständigen Maſsregel nur um eine vorbeugende Maſsnahme handeln[21]).

[16]) Ebermayer, 29 Verh. D J. T., I., S. 299. — Goldschmidt, a. a. O., S. 286, Anm. 9.

[17]) Begründung, S. 188, Anm 4.

[18]) Goldschmidt, a. a O., S. 443. — Aschrott, a. a. O., S. 171.

[19]) Goldschmidt, a. a. O., S. 285, Anm. 1.

[20]) Begründung, S. 189. — Aschrott, a a. O., S. 171, 172.

[21]) Schötensack, a. a. O., S. 34, 35 — Nissen, Die Einziehung, S. 4.

Veröffentlichung von Strafurteilen (§ 266 E.).

Zu den Nebenstrafen wird allgemein auch die Veröffentlichung von Strafurteilen gerechnet. Auch über ihre rechtliche Natur herrscht Streit[1]). In erster Linie soll sie dem Verletzten eine gewisse Genugtuung in der Öffentlichkeit bieten, wenn sein Interesse widerrechtlich durch Beleidigung geschädigt wurde. Freilich wird dieser Hauptzweck in der Regel schon durch die Öffentlichkeit der Verhandlung und ihre Verbreitung durch die Presse erreicht[2]). Daneben übt die öffentliche Bekanntmachung von Strafurteilen auf den Betroffenen eine demütigende, in manchen Fällen sogar schädigende Wirkung — man denke an Gewerbetreibende — aus. Darin liegt ihr pönaler Charakter[3]). Zugleich aber kann die Maßregel den Zweck verfolgen Dritte vor dem Verurteilten zu warnen[4]). Wenn also der Verurteilte im öffentlichen Leben steht, vielleicht dem Vertrauen seiner Mitbürger Stellung und Beruf verdankt, dann kann ihn die Veröffentlichung seiner Verurteilung empfindlicher treffen als die erkannte Freiheitsstrafe. Dieser Zweck ist allerdings meistens durch Zeitungsnachrichten längst überholt.

Hierin liegt der präventive Charakter der Maßregel der vor allem bei den einzelnen Sondergesetzen hervortritt[5]).

[1]) Ebermayer, 29. Verh D J. T. I., S. 299.

[2]) Begründung, S. 197.

[3]) Den pönalen Charakter leugnen: v. Liszt, Lehrbuch, S. 250. — Oetker, Z. 17, S. 532. — Binding, Grundriß, S. 266, 267. — Vergl auch Meyer-Allfeld, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 7. Aufl., S. 343.

[4]) Gennat, Das Strafensystem und seine Reform, S. 104

[5]) Begründung, S. 197, vergl auch Binding, Grundriß, S. 266.

Der Entwurf lehnt es ab die Bekanntmachung allgemein zuzulassen oder sie auch auf freisprechende Urteile auszudehnen[6]). Ein Bedürfnis zur Erweiterung des Anwendungsgebietes dieser Vorschrift[7]) scheint gerade mit Rücksicht auf die Tätigkeit der Presse nicht vorzuliegen. Die Bekanntgabe der freisprechenden Urteile würde sicherlich zu einem Mifsbrauch dieses Institutes, das im einzelnen Fall einen der Rehabilitation ähnlichen Charakter annehmen würde, führen. Denn der Freigesprochene würde wohl immer von dieser Einrichtung Gebrauch machen wollen, auch wenn sie nach der konkreten Sachlage durchaus unangebracht ist. Wenn es dem Angeklagten gelingt, die Spuren seiner Urheberschaft zu verwischen oder wenn das Gesetz dem Richter keine Handhabe zur Verurteilung des Schuldigen bietet, dann wäre die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung wohl ein Preis für die Raffiniertheit des Freigesprochenen oder eine Strafe für den Gesetzgeber. Bei Beleidigungsklagen aber würde sie im Falle der Freisprechung des Beschuldigten doch gewissermafsen die Beleidigung öffentlich sanktionieren, was durchaus nicht im Interesse der Allgemeinheit liegt[8]). Die Befugnis die Verurteilung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekannt zu machen, soll künftig dem Antragsteller auf sein Ansuchen hin zugesprochen werden, die Frist, die nach § 200 des Reichsstrafgesetzbuchs im Urteil zu bestimmen ist, soll nach dem Entwurf allgemein einen Monat betragen.

[6]) Begründung, S. 198.

[7]) Verlangt von: Gennat, Das Strafensystem und seine Reform, S 103, dagegen Ebermayer, 29. Verh. D. J. T. I., S. 299.

[8]) Begründung, S. 198.

Die Art der Bekanntmachung ist im Urteil zu regeln oder ist bei Beleidigungen durch Zeitungen oder Zeitschriften nach wie vor auf Ansuchen des Antragstellers, wenn möglich durch dieselbe Zeitung oder Zeitschrift, in demselben Teil oder mit derselben Schrift, wie der Abdruck der Beleidigung geschehen ist, zu bestimmen (§ 266 E.).

Gegen diese Regelung des Entwurfes, die es im wesentlichen bei dem bisherigen Rechte beläfst, dürften sich kaum Bedenken ergeben.

Die Geldstrafe als Nebenstrafe (§ 36 E.).

Nach § 36 E. kann der Richter bei allen Verbrechen und Vergehen neben der Freiheitsstrafe auf eine Geldstrafe bis zu 10000 Mk. erkennen, wenn die Straftat auf Gewinnsucht beruht. Diese Vorschrift bedeutet eine wesentliche Neuerung gegenüber dem Reichsstrafgesetzbuch, das die Verhängung einer Geldstrafe[1]) im besonderen Teil bei einer Reihe von Delikten teils fakultativ, teils obligatorisch androht.

Gegen die obligatorische Geldstrafe neben einer Freiheitsstrafe lassen sich schwere Bedenken nicht unterdrücken[2]). Sie kann im einzelnen Fall unbillig sein, wenn die Freiheitsstrafe die Straftat hinreichend sühnt. Sie kann unverständig sein, wenn ihre Uneinbringlichkeit offensichtlich ist. Nach dem VE. soll der Richter nie gezwungen sein auf eine Geldstrafe zu erkennen, wenn er sie aber nach Würdigung der Sachlage für angebracht hält, dann soll er stets die Möglichkeit haben die Freiheitsstrafe durch die Geldstrafe

[1]) Goldschmidt, a. a. O., S. 399.

[2]) Begründung, S. 128. — Aschrott, a. a. O., S 124. — Goldschmidt, a. a O., S. 399.

zu verschärfen und die Eigenart gewisser aus Gewinnsucht hervorgegangener Taten zu berücksichtigen. Denn wenn die strafbare Handlung der Bereicherungsabsicht entsprungen ist, dann trifft gerade eine Vermögensstrafe den Täter am empfindlichsten. Der Ausdruck Gewinnsucht umfafst wohl alle Fälle, bei denen eine Strafschärfung infolge der verwerflichen Motive angebracht ist[3]).

Ob der Höchstbetrag von 10000 Mk. nicht im einzelnen Fall zu niedrig bemessen ist[4]), kann erst die praktische Anwendung des Gesetzes zeigen. Mit dem Schw. VE.[5]) keine Höchstgrenze zu setzen läfst nach der Ansicht Aschrotts[6]) die Befürchtung zu, dafs die Möglichkeit einer auch nur teilweisen Vermögenskonfiskation in die Nähe gerückt wird.

Sichernde Mafsnahmen.

Das kommende Strafgesetzbuch hat im Kampfe gegen das Verbrechen auf den Schutz der Gesellschaft gegen drohende Verletzungen ein erhöhtes Augenmerk zu richten. Aus diesem Grunde hat der Entwurf unter dem unbestrittenen Einfluſs der modernen Schule eine

[3]) Begründung, S. 130. — Aschrott, a. a O, S. 125 — Goldschmidt, a a. O., S. 399.

[4]) Aschrott, a. a. O., S. 125

[5]) Schw. VE. § 36.

[6]) Aschrott, a. a. O., S. 126.

Reihe von sichernden Maſsnahmen aufgenommen, denen jeder Strafcharakter fehlen soll und die ihrem Zwecke nach einen drohenden Rechtsbruch verhüten sollen[1]). Diesem Gedanken trägt zunächst auch die Strafe Rechnung, deren Zwecke im Sinne des Entwurfes „nicht lediglich aus einem Gesichtspunkte zu erfassen sind, sondern wie alle menschlichen Einrichtungen aus mehreren; Vergeltung, Besserung, Schutz der Gesellschaft, General- und Spezialprävention liegen zusammen in ihr beschlossen".

Aber die Strafe allein kann ungenügend erscheinen, wenn es sich darum handelt, den Verbrecher durch eine seiner Eigenart angepaſste Behandlung zu bessern oder die Gesellschaft vor einem Rückfall zu sichern. Der Vollzug der Strafe wird nie in so vollkommener Weise ausgestaltet werden können, daſs er auf die Individualität des Einzelnen in so hohem Grade Rücksicht nehmen kann, daſs die Zwecke der General- und Spezialprävention schon durch die Verbüſsung der Freiheitsstrafen erreicht werden. Die Sicherungspflicht des Staates endigt nicht mit dem Strafvollzug. Sie besteht noch nachher fort zum Schutze der Gesellschaft vor gemeingefährlichen Elementen, zum Schutze der Gefangenen vor dem Rückfall[2]).

Die Lücke, die das Reichsstrafgesetzbuch in dieser Hinsicht aufweist, will der VE. ausfüllen, indem er einzelne sichernde Maſsnahmen vorschlägt, die mit verschiedenen Modifikationen auch der Schw. VE. und OVE. enthält. Ob diese Einführung der sichernden Maſsnahmen ein Zugeständnis an die moderne Schule

[1]) Oetker, Strafen und sichernde Maſsnahmen, S. 28. — Hafter, Schw. Z. Nr. 17, S 211, 212.

[2]) Amschl, Arch f. St.R. und R. Ph, 3. B., S 442.

ist oder ob sie nur eine längst aufgestellte Forderung der klassischen Schule erfüllt[3]), ist wohl ein unnützer Streit. Denn darüber sind sich beide Parteien einig, dafs in ihrer Aufnahme in den Entwurf ein gewaltiger Fortschritt liegt.

Allerdings tritt der Gedanke, dem sie entsprungen sind, schon in einzelnen Bestimmungen unseres Reichsstrafgesetzbuches zu Tage. Ich erinnere nur an die Unterbringung Jugendlicher in eine Erziehungsanstalt (§§ 55, 56, 362 Abs. 3)[4]). Das sind aber nur bescheidene Anfänge, die der Entwurf in zweckmäfsiger Weise ausbaut. Auf den Vorschlag, die sichernden Mafsnahmen um sie leichter von den Strafen trennen zu können aus dem Gesetzbuch auszuscheiden und in einem besonderen Gesetze zusammenzustellen, haben wir schon in der Einleitung hingewiesen[5]). Es sei nur noch der Einwand angeführt, dafs die reichsrechtliche Regelung der sichernden Mafsnahmen einen tiefen Eingriff in das Verwaltungsrecht der einzelnen Bundesstaaten bedeute, da die Errichtung einer grofsen Anzahl von Anstalten, die in das Gebiet des Verwaltungsrechtes fallen würden, die unerläfsliche Voraussetzung für die Aufnahme der sichernden Mafsnahmen in das Strafgesetzbuch sei. Dies Bedenken[6]) würde aber durch ein besonderes Gesetzbuch über sichernde Mafsnahmen, wie es von Birkmeyer am gleicher Orte vorschlägt, ebenso wenig beseitigt werden. Es ist im Gegenteil anzunehmen, dafs die Bundesstaaten die

[3]) Birkmeyer, Strafen und sichernde Mafsnahmen (1910) S 2 — Stoofs, Schw. Z. 18, S. 107. — v. Overbeck, Schw. Z 23, S 3.

[4]) Aschaffenburg, Z. 32, S. 738.

[5]) Dagegen: Gennat, Bl. f. G. 44, S. 528.

[6]) Birkmeyer, Strafen und sichernde Mafsnahmen (1910), S. 3.

Opfer für derartige Anstalten gerne bringen werden, sofern sich dadurch das Verbrechen in wirksamer Weise bekämpfen läfst. Da die sichernden Mafsnahmen erst nach dem Verbrechen einsetzen, ist ihre Regelung im Strafgesetzbuch am Platze.

Der Entwurf führt unter den sichernden Mafsnahmen auf: das Arbeitshaus (§ 42), das Wirtshausverbot (§ 43), die Unterbringung in eine Trinkerheilanstalt (§ 43), die Aufenthaltsbeschränkung (§ 53), die Verwahrung in einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt (§ 65), die Überweisung zur staatlich überwachten Erziehung (§ 69), und die Unterbringung in eine Besserungs- oder Erziehungsanstalt oder in ein Asyl (§ 310 Abs. 2).

Die sichernden Mafsnahmen sind im Entwurfe äufserlich nicht miteinander verbunden. Jedoch wird man darin keinen besonderen Fehler erblicken können[7]), da die Anordnung aus inneren Gründen notwendig war. So mufste es angezeigt erscheinen die §§ 65 und 69 in dem Abschnitt über Strafausschliefsungs- und Milderungsgründe zu bringen. Dagegen erscheint der § 53 über die Aufenthaltsbeschränkung deplaciert, da die Begründung (S. 180) diese Einrichtung zu den sichernden Mafsnahmen zählt, sie aber gleichwohl unter den Nebenstrafen aufführt.

Die vorgeschlagene Einführung der Deportation, der Friedensbürgschaft, des Hausarrestes hat der Entwurf nicht befolgt. Eine derartige Erweiterung würde sicherlich nur die ohnedies so zahlreichen Streitpunkte vermehren.

v. Liszt regt an eine Unterscheidung der sichern-

---

[7]) v. Birkmeyer, Strafen und sichernde Mafsnahmen (1910), S. 5.

den Maſsnahmen in rettende und eigentlich sichernde[8]). Wo der Zustand des Verbrechers die Gefahr eines dauernden gesellschaftlichen Verfalls erkennen läſst, soll diese Gefahr durch erziehliche Einwirkung abgewendet werden, und dort, wo der Verfall bereits eingetreten ist und die Besserung voraussichtlich ausgeschlossen ist, soll die dauernde Verwahrung erfolgen. Zu den erziehlichen Maſsnahmen rechnet v. Liszt gerade die von dem VE. als sichernde bezeichneten Maſsnahmen; also die Verweisung in das Arbeitshaus (§ 42) „um den Verurteilten wieder an ein gesetzmäſsiges und geordnetes Leben zu gewöhnen", weiter die Erziehungsmaſsregeln gegen Jugendliche (§ 69). Zu den Maſsregeln der zweiten Gruppe, bei denen es sich in Wahrheit um sichernde Maſsnahmen handelt, d. h. um den Schutz der Gesellschaft, zählt v. Liszt die Unterbringung in eine Pflegeanstalt (§ 65).

Diese Trennung muſs an der Unmöglichkeit scheitern die Unverbesserlichkeit eines Delinquenten deklaratorisch festzustellen. Wenn es im einzelnen Fall wirklich offenkundig ist, daſs der Verurteilte infolge seiner körperlichen oder geistigen Verkommenheit, infolge von Vererbung nicht mehr geheilt werden kann, dann haben erziehliche Maſsregel natürlich keinen Zweck. Aber der Richter wird sich fast immer scheuen ein solches Verdikt gegen den Verurteilten auszusprechen und ihn für immer aus dem bürgerlichen Leben auszuscheiden. Wo soll ferner die Grenze für die Unterscheidung gelegt werden, ob sich eine Besserung erhoffen läſst oder nicht? Ist es überhaupt möglich innerhalb einer Verhandlung von vielleicht nur

---

[8]) v. Liszt, Arch. f. R. und W. Ph., Bd. 3, S. 614 ff.

wenigen Stunden einen so tiefen Einblick in das Innere des Verbrechers zu gewinnen, dafs seine Unverbesserlichkeit mit gutem Gewissen behauptet werden kann? Aus diesen Gründen ist die vorgeschlagene Trennung nicht zu empfehlen[9]).

Sie würde allerdings die Berechnung der Dauer der einzelnen Maßnahmen wesentlich vereinfachen. Denn bei den erziehlichen Maßregeln ist es durchaus in ihrer Eigenart begründet, dafs sie in ihrer Höchstdauer beschränkt sind und nach Erreichung des Zweckes aufgegeben werden können[10]).

Bei den eigentlichen sichernden Maßnahmen aber kann eine Höchstgrenze naturgemäfs nicht festgelegt werden, da sie ja im Sinne des Vorschlages nur gegen Unverbesserliche erkannt werden sollen. Sie können also nur dann aufgehoben werden, wenn sich der Verurteilte wider Erwarten bessert und seine Führung in der Anstalt für ein gesetzmäfsiges und geordnetes Leben Gewähr leistet.

So zweckmäfsig es erscheint von der sichernden Maßnahme nach der Erreichung des Zweckes abzusehen, so schwer lassen sich wohl dafür Kriterien aufstellen. Bei allen sichernden Maßnahmen soll das Ziel durch Gewöhnung an ein geordnetes Leben gewonnen werden. Für den Begriff Gewöhnung aber eine zeitliche Fixierung zu geben, ist bei der Verschiedenheit der zu behandelnden Individuen unmöglich und kann selbst einem erfahrenen Arzt oder Psychiater Schwierigkeiten bereiten.

---

[9]) So auch Aschaffenburg, Arch. f. R. und W. Ph., Bd. 3, S. 654. — v. Birkmeyer, Strafen und sichernde Maßnahmen (1910), S. 5.

[10]) Oetker, GS. 70, S. 348.

Man hat deshalb die Verbindung der sichernden Maßnahmen mit der unbestimmten Verurteilung[11]), die der Entwurf aber zurückweist, oder mit der vorläufigen Entlassung[12]) verlangt.

Die grundsätzliche Unterscheidung der Strafen und sichernden Maßnahmen hat die Verfasser des Entwurfes bestimmt, wichtige Vorschriften über die Strafe auf die sichernden Maßnahmen überhaupt nicht oder nur mit bestimmten Modifikationen anzuwenden[13]).

Es ist selbstverständlich, daß die Art der Behandlung beim Strafvollzug sich anders gestaltet als bei der sichernden Maßnahme, die heilen, erziehen, sichern sollen. Das geht schon aus der Verschiedenheit ihrer Zwecke hervor und wird von der Begründung auch an verschiedenen Stellen zum Ausdruck gebracht[14]).

Auch die Vorschrift des § 87 E. über den Rückfall ist nach Begründung S. 347 nicht auf die sichernden Maßnahmen auszudehnen. Selbst die Unterbringung in ein Arbeitshaus an Stelle einer Gefängnis- oder Haftstrafe fällt nicht unter den § 87, da ihr „Vollzug von anderen Gesichtspunkten beherrscht wird."

Da die sichernde Maßnahme bis zur Erreichung ihres Zweckes dauern soll, so ist auch die Bestimmung ihrer Dauer anders geregelt als die der Strafe. Näheres davon bei den einzelnen Maßregeln.

Die Bestimmung der Verjährung der sichernden Maßnahmen, die in Freiheitsentziehung bestehen

---

[11]) Aschaffenburg, Arch. f. R. und W. Ph., Bd 3, S. 653. — v. Liszt, Arch. f. Str. und R. Ph., Bd. 3, S. 615.

[12]) Goldschmidt, a. a. O., S. 460, 461

[13]) Wüst, Die sichernden Maßnahmen im E. zu einem Schw. St. B., S. 161.

[14]) Begründung, S. 149, 154, 161, 230.

(§§ 42, 43, 65, 310) trifft § 97 Abs. 2, der eine allgemeine dreijährige Verjährungsfrist vorschlägt.

Die vorläufige Entlassung (§ 26ff.) kennt der Entwurf nur beim Arbeitshaus und auch hier mit folgenden Modifikationen: Einmal ist die vorläufige Entlassung an die Bedingung geknüpft, dafs der Verurteilte sich nicht nur gut geführt, sondern auch fleifsig gearbeitet hat. Ferner kann sie hier schon nach Verbüfsung der Hälfte der urteilsmäfsigen Zeit eintreten. Über ihren Widerruf und ebenso über die vorläufige Entlassung entscheidet die Landespolizeibehörde. Die übrigen sichernden Mafsnahmen dagegen sind wegen ihrer Natur nicht mit der vorläufigen Entlassung verbunden. Denn mit Erreichung ihres Zweckes ist auch die definitive Entlasssung anzuordnen[15]).

Unberührt bleiben die sichernden Mafsnahmen von den Vorschriften über die Anrechnung der Untersuchungshaft (§ 86)[16]).

Die §§ 90 und 91 E. über das Zusammentreffen mehrerer Strafgesetze und mehrerer strafbaren Handlungen finden auf die sichernden Mafsnahmen keine Anwendung (§ 90 Satz 2 und § 91 Abs. 4) bei der Verschiedenheit der Zwecke, die die einzelnen sichernden Mafsnahmen im Auge haben, wäre ein Nebeneinander von mehreren Mafsregeln sinnlos.

Das Arbeitshaus (§ 42 E.).

Im Unglück zeigt sich oft angestrengte Tätigkeit als das einzige Heilmittel, durch das der erschütterte Geist des Menschen zu gesunden vermag. Diese segens-

[15]) Begründung, S. 157.

[16]) Begründung, S. 330

reiche Kraft, die in nützlicher Arbeit liegt, will der Gesetzgeber an jenen sozialen Kranken erproben, die die Gesellschaft dauernd bedrängen. Sie verlassen das Gefängnis, in dem sie eine unerhebliche Freiheitsstrafe verbüfst haben, um in kurzer Zeit wieder eingeliefert zu werden. Ohne jede Willenskraft können sie nicht dem Hange widerstreiten, ihre Bedürfnisse auf Kosten ihrer Mitmenschen zu befriedigen und jeder Arbeitsgelegenheit auszuweichen. Sie haben vielleicht nie ein schweres Verbrechen begangen, das sie als wirklich gefährlich erscheinen läfst. Vielleicht sind es gescheiterte Existenzen, die im Kampfe ums Dasein verzweifelnd alle Hoffnung verloren. Gewifs werden diese Fälle eine Ausnahme bieten. In der Regel trägt das Bestreben mühelos zu leben und aus den Taschen anderer zu zehren Schuld an dem fortwährenden Rückfall. Der Landstreicher und Bettler, der zur Erntezeit hinreichende Beschäftigung und Unterkunft finden könnte, fristet lieber mit Almosen kümmerlich sein Leben und nächtigt im Freien oder er vergreift sich am fremden Gut. So sind jene Arbeitsscheuen zu allen Zeiten die gefürchtete Plage eines geordneten Rechtsstaates gewesen[1]), und bilden auch heute noch, vor allem in Rufsland und im Orient, eine gefährliche Macht. Wenn wir die gewaltigen Summen bedenken, die eine verfehlte Mildtätigkeit ihnen zuwendet, die Kosten, die sie der Rechtspflege verursachen, dann scheint ihre Bekämpfung schon aus finanziellen Rücksichten geboten. Dafs unter diesen arbeitsscheuen Bettlern und Landstreichern auch gefährliche Elemente zu finden sind, die selbst vor einem schweren Ver-

[1]) Hippel, Vergl Darst. Bes. T. II, S 107.

brechen nicht zurückscheuen, erhöht das Bedürfnis die Gesellschaft vor ihnen zu schützen.

Die Bedeutung dieser Frage hat den Verfassern des Entwurfes Veranlassung gegeben der Arbeitsanstalt gröfsere Beachtung zu schenken [2]). Dafs der Entwurf sie unter den sichernden Mafsnahmen bringt, ist durch die grundsätzliche Auffassung vom Arbeitshaus als einer präventiven Mafsregel gerechtfertigt (B. S. 148). Damit hat sich die Begründung dafür entschieden, die im geltenden Recht als Nebenstrafe [3]) aufgefafste Arbeitsanstalt künftig als vorbeugende Mafsregel [4]) zu behandeln. Dieser Charakter mufs vor allem in den Vollzugsvorschriften deutlich an den Tag treten. Während der Schw. VE. [5]) hierüber eingehende Ratschläge bringt, fehlen solche dem deutschen VE.

Wenn die Begründung die strafähnliche Wirkung des Arbeitshauses, die in dem Arbeitszwang und der Einsperrung sich zeigt, nicht als Ziel verfolgt, sondern sie vielmehr als ein nicht beabsichtigtes Übel bezeichnet [6]),

[2]) v. Liszt, Str. A und V. II, S. 404 und 26. Verh. D. J. T. I, S. 298. — van Calker, 26. Verh. D. J. T. II, S. 260 und Z 30, S. 287. — Seuffert, a. a. O., S. 61, 63, 80. — Kahl, Das neue Str.G.B., S. 22. — Ebermayer, 29. Verh. D. J. T. I, S. 305 — Heimberger, Was dürfen wir von einem neuen Str G. erwarten? S 19. — Gennat, Strafensystem und seine Reform, S. 132 — Aschrott, jur. L. XXII, S. 2. — Reich, Bl. f G. 44, S. 570. Gegen eine Erweiterung des Arbeitshauses Högel, Einteilung der Verbrecher in Klassen, S. 91 und Reichardt, Bl. f G. 44, S. 39

[3]) Hippel, Vergl. Darst. Bes. T. II, S. 181, 182. — Högel, a a. O., S. 89, 90 — Gennat, Bl. f. G. 44, S. 534.

[4]) Goldschmidt, Vergl. Darst. Allg. T. 4, S. 392. — Wüst, a. a. O., S. 107. — Stoofs, Schw. Z f. St. R. 18, S. 174.

[5]) Schw. VE., Art. 32, Abs. 3, 4

[6]) Begründung, S. 148. — Lilienthal, Z. 30, S. 234, — v. Sichart, Z. 25, S. 199.

so liefse sich die pönale Natur dieser Maſsregel durch eine zweckentsprechende Einrichtung des Arbeitshauses sicherlich bis auf ein Mindestmafs beseitigen, wenn sie wirklich gefährlichen Elementen gegenüber, z. B. Zuhältern, nicht anwendbar wäre[7]). Aufserdem ist die Gefahr, dafs Verbesserungsfähige dem Einfluſs verbrecherischer Elemente unterliegen, beim Arbeitshaus infolge der Gemeinschaftshaft naturgemäſs gröſser als beim Zuchthaus[8]), in dem der Verkehr der einzelnen Sträflinge leichter eingeschränkt werden kann. Der Vollzug in Einzelzellen wird beim Arbeitshaus an den finanziellen Schwierigkeiten scheitern.

Von diesem Gesichtspunkte aus erscheint die im Entwurf vorgesehene Erweiterung des Anwendungsbereiches bedenklich, so sehr sie an sich einem wünschenswerten Ziele zustrebt[9]).

Die auf S. 150 Begründung zusammengestellten strafbaren Handlungen, wegen deren auf Unterbringung in ein Arbeitshaus erkannt werden kann, geben ein buntes Bild von den Insassen der zukünftigen Arbeitsanstalt. Da treffen wir in der gemeinsamen Werkstatt oder vielleicht sogar im gemeinsamen Schlafsaal den gefährlichen Erpresser neben dem Bettler, den Kuppler und Zuhälter neben dem Landstreicher und Dieb, den Arbeitsscheuen neben der Dirne. Es wird für die Aufsichtsbehörde einer solchen Anstalt aufserordentlich schwierig sein die Insassen nach diesem

---

[7]) Krohne, 29. Verh. D. J. T. IV, S. 235 — Jarotzky, Bl. f. G. 44, S. 821.

[8]) Allfeld, Der bedingte Straferlafs, S. 186. — Aschrott, a. a. O., S. 153.

[9]) Wüst, a. a. O, S 102ff. — Goldschmidt, a. a. O., S. 332. Gennat, Das Strafensystem und seine Reform, S. 61.

Gesichtspunkt zu trennen, da in erster Linie dort der Arbeitszwang ausgeübt werden soll. Gleiches Handwerk, die grofse Zahl der Inhaftierten kann die besten Absichten des Direktors unmöglich machen und läfst die Gefahr nur zu drohend erscheinen, dafs sich in den Arbeitshäusern eine hohe Schule des Verbrechens entwickelt. Diese Bedenken lassen den Vorschlag empfehlenswert erscheinen, die Arbeitsanstalten zu trennen in solche, die vor allem jüngere, tüchtige, noch nicht gründlich verdorbene Personen erzieherisch behandeln, und in Zwangsarbeitsanstalten für solche, die man in der Gesellschaft nicht mehr brauchen kann, bei denen aber die Hoffnung auf eine Besserung nicht aufgegeben wird. Ich verweise auf die trefflichen Ratschläge Hürbins[10]) über zweckmäfsige Einrichtung der Arbeitsanstalt. Dieser Vorschlag hat viel Ähnlichkeit mit dem schon im allgemeinen Teil über die sichernden Mafsnahmen besprochenen Rat, die sichernde Mafsnahme in erzieherische und sichernde zu unterscheiden.

Neben der Voraussetzung einer strafbaren Handlung verlangt der Entwurf eine gewisse tatsächliche und rechtliche Erheblichkeit des Deliktes. Die Unterbringung in ein Arbeitshaus soll deshalb nur zulässig sein, wenn der Verurteilte mindestens eine Gefängnis- oder Haftstrafe von vier Wochen verwirkt hat. Denn es kann als unbillige Härte empfunden werden, wenn das Gericht neben einer kurzen Haftstrafe auf Arbeitshaus in der Dauer von 6 Monaten bis zu 3 Jahren erkennen würde[11]). Das würde eine Herabsetzung des Mindestmafses von 6 Monaten verlangen, die sich

---

[10]) Hürbin, Bl. f. G. 42, S. 617 ff. — Stoofs, Schw. Z. 18, S. 178.
[11]) Gennat, Bl. f. G. 44, S. 535.

schon aus praktischen Gründen verbietet und würde aufserdem dem Arbeitshaus den Charakter einer empfindlichen Hauptstrafe verleihen. Die Handlung mufs ferner auf Liederlichkeit oder Arbeitsscheu zurückzuführen sein. Denn die Verwahrlosung, die aus diesem Zustande droht, soll durch das Arbeitshaus bekämpft werden. Der energielose Mensch, der den Versuchungen immer wieder unterliegt, soll durch den Zwang zur Arbeit wieder an ein regelmäfsiges und geordnetes Leben gewöhnt werden. Die Unterbringung in das Arbeitshaus auch in den Fällen anzuordnen, in denen eine strafbare Handlung einem andern Motiv, z. B. Gewinnsucht, Bosheit, Hafs, entsprungen ist, läfst sich nicht rechtfertigen und würde mit dem Zweck der Arbeitsanstalt im Widerspruch stehen.

Sie gleich dem Schw. VE. bei allen strafbaren Handlungen eines Liederlichen oder Arbeitsscheuen zuzulassen, wenn seine Tat auf Arbeitsscheue oder Liederlichkeit beruht[12]), würde der Arbeitsanstalt ein so grofses Anwendungsbereich zuteilen, dafs sie ihre Aufgabe kaum mehr erfüllen könnte. Aufserdem erscheint die Besorgnis der Begründung, es könnte eine derartig weitgehende Anwendung zu schweren Mifsgriffen und zu anscheinend verschiedener Behandlung von Delinquenten in verschiedenen Lebensverhältnissen führen, nicht ungerechtfertigt[13]). Deshalb empfiehlt sich die Regelung des Entwurfes, die Beschränkung der Arbeitsanstalt auf solche Fälle, bei denen nach der allgemeinen Volksanschauung Liederlichkeit oder Ar-

---

[12]) Schw. VE. Art. 31. — Ebenso Aschrott, a. a. O., S 144. — Goldschmidt, a. a. O, S. 332

[13]) Begründung, S. 149, 150, 151.

beitsscheue die Triebfedern zu strafbaren Handlungen waren.

Als solche Handlungen, deren Auswahl nicht besonders glücklich erscheint[14]), haben nach dem Entwurfe zu gelten:

1. Gewerbsmäfsig betriebene widernatürliche Unzucht mit einer Person gleichen Geschlechtes § 250 Abs. 3,
2. Einfache Kuppelei § 251,
3. Schwere Kuppelei § 252,
4. Frauenhandel und Kuppelei mit hinterlistigen Kunstgriffen § 253,
5. Zuhälterei § 254,
6. Diebstahl §§ 269, 270,
7. Erpressung § 275,
8. Betrug § 276,
9. Hehlerei § 281,
10. Gewerbsmäfsiges Glücksspiel § 299,
11. Landstreichen § 305, Nr. 1,
12. Betteln § 305, Nr. 2,
13. Arbeitsscheu § 305, Nr. 3,
14. Gewerbsunzucht § 305, Nr. 4,
15. Sichentziehen der Unterhaltspflicht § 306, Nr. 1,
16. Nichthindern gewisser strafbarer Handlungen § 306, Nr. 2.

Eine weitere Voraussetzung bildet die Aussicht, dafs der Verurteilte wieder an ein gesetzmäfsiges und geordnetes Leben gewöhnt werden kann. Wenn sich dieses Ziel auf einem anderen Wege, z. B. bei Jugendlichen durch Erziehung erreichen lassen kann, dann soll nach dem Entwurf an Stelle des Arbeitshauses Überweisung zur staatlich überwachten Erziehung er-

[14]) Aschrott, a. a. O., S. 144. — Reichardt, Bl. f. G. 44, S. 39

folgen. Bei Jugendlichen ist demnach die Unterbringung in eine Arbeitsanstalt nach § 69 E. ausgeschlossen. Auch bei der Zuchthausstrafe darf sie nicht angewendet werden, da der Vollzug dieser Strafe den mit dem Arbeitshaus verbundenen Zweck ebenfalls durch strengen Arbeitszwang erreichen will[15]).

Dafs die Arbeitsanstalt bei Arbeitsunfähigen ihren Zweck verfehlt ist eigentlich selbstverständlich, im Entwurf aber ausdrücklich hervorgehoben[16]). Dadurch ist der Richter angewiesen, die Arbeitsfähigkeit des Verurteilten schon in der gerichtlichen Verhandlung festzustellen. Bei einem Arbeitsunfähigen eine strafbare Handlung auf Liederlichkeit zurückzuführen, kann im einzelnen Falle möglich sein; sie aber mit Arbeitsscheue zu motivieren, läfst sich schwer denken; denn auch die Freude an der Arbeit wird dem Täter, der körperlich oder geistig gebrechlich ist, kaum über seine Unfähigkeit hinweghelfen. Stellt also das Gericht die volle Arbeitsunfähigkeit fest, dann ist es ein Unding, den Verurteilten wegen Arbeitsscheue einer Arbeitsanstalt zu überweisen. Durch den Bundesratsbeschluſs vom 26. Juni 1889 Nr. 3 ist ohnedies schon der Grundsatz aufgestellt, dafs bei Arbeitsunfähigkeit die Aufnahme in ein Arbeitshaus unangemessen ist. Unter Umständen sollen sogar Bettler, die arbeitsunfähig sind, straflos bleiben[17]).

Damit sind die Voraussetzungen erschöpft, die der Entwurf an die Unterbringung an eine Arbeits-

[15]) Begründung, S. 149. — Aschrott, a. a. O., S. 145.

[16]) Begründung, S. 156, 157, ferner Hippel, Vergl. Darst. Bes. T. II, S 183. — Aschrott, a. a. O., S. 146. — Lilienthal, Z. 30, S 234. — Gennat, Das Strafensystem und seine Reform, S. 132.

[17]) Hippel, Vergl. Darst Bes. T. II, S. 217.

anstalt knüpft. Auf diese Unterbringung soll in Zukunft das Gericht selbst erkennen, nicht mehr wie jetzt bloſs auf Überweisung an die Landespolizeibehörde. Denn der Entwurf hält schon aus Zweckmäſsigkeitsgründen daran fest, daſs der Richter durch die Verhandlung in das Innere des Verurteilten so viel Einblick gewonnen hat, daſs er den Erfolg dieser Maſsregel eher zu beurteilen weiſs als die Landespolizeibehörde, die sich erfahrungsgemäſs doch auf die gerichtlichen Akte stützt[18]). Bis jetzt hatte diese damit ein gewisses Regulativ gegen eine Überfüllung der Arbeitshäuser in der Hand. Künftig soll aber nicht mehr die Unterbringungsmöglichkeit, sondern das Bedürfnis nach Unterbringung den Ausschlag geben. Eine Vermehrung der vorhandenen Anstalten wird sich in erster Linie erforderlich zeigen.

Mit der Verhängung der Unterbringung soll das Gericht auch zugleich die Dauer festsetzen. Gegen diese Bestimmung aber lassen sich Bedenken nicht unterdrücken. Auch wenn wir mit der Begründung die unbestimmten Strafurteile ablehnen, so erscheint es doch zweifelhaft, ob das Gericht auf Grund der Verhandlung imstande sein soll, die voraussichtlich erforderliche Zeit zu bestimmen. Das Mindestmaſs schlieſst sich an die bestehende Übung an und beträgt 6 Monate, während ihre Höchstdauer nach dem Entwurf 3 Jahre, bis jetzt 2 Jahre, beträgt. Eine weitere Erhöhung ist bei der einschneidenden Wirkung dieser

[18]) Begründung, S. 148, 152, ferner Aschrott, a. a. O., S. 145. — Lilienthal, Z. 30, S. 234. — von der Goltz, Bl. f. G. 38, S. 437 ff. — Gennat, Das Strafensystem und seine Reform, S. 132. — Oetker, Strafen und sichernde Maſsnahmen, S. 29.

Maſsregel nicht zu empfehlen[19]). Man hat deshalb auch hier vorgeschlagen auf die Arbeitsanstalt die Vorschriften der vorläufigen Entlassung[20]), die wegen schlechter Führung widerrufen werden kann, zu übertragen. Mit einigen Modifikationen (vgl. S. 50) ist dies im Entwurf auch vorgesehen.

Die Bestimmung des § 362 Abs. 4 Reichsstrafgesetzbuchs ist auch in den Entwurf übernommen, wonach die Landespolizeibehörden den Verurteilten, wenn er ein Ausländer ist, statt oder neben der Unterbringung aus dem Reichsgebiet ausweisen können. Die obligatorische Einweisung jedes zu Arbeitshaus verurteilten Ausländers würde erhebliche Kosten verursachen und besonders den Grenzstaaten unverhältnismäſsige Lasten aufbürden[21]).

Wird die Unterbringung in ein Arbeitshaus aber gegenüber Ausländern ganz aufgehoben, dann sind diese im Vergleich zu den inländischen Verurteilten in einer bevorzugten Lage. Sie haben nicht das gefürchtete Arbeitshaus, sondern unter Umständen nur eine geringfügige Freiheitsstrafe zu erwarten.

Nach dem Entwurf steht die Unterbringung eines Ausländers im freien Ermessen des Richters. Dadurch läuft jeder Ausländer Gefahr auch in Deutschland mit dieser unliebsamen Maſsregel Bekanntschaft zu machen.

---

[19]) Eine Erhöhung verlangen: van Calker, 26. Verh. D. J. T. I, S. 261 bis zu 15 Jahren. — Krohne, 29. Verh. D. J. T. IV, S. 235 auf 7 Jahre — Seuffert, a. a. O., S. 80, bei Rückfälligen bis zu 10 Jahren. — Gennat, a. a. O., S. 132 auf 5 Jahre. — Jarotzky, Bl. f. G. 44, S. 821 auf 4 Jahre.

[20]) Goldschmidt, a. a. O., S. 462. — Hippel, a. a. O., S. 229. — Reichardt, Bl. f. G. 44, S. 40. — von der Goltz, Bl. f. G. 38, S. 437. — II. H. J. II, S. 277.

[21]) Begründung, S. 153.

Tritt das Bedürfnis besonders stark hervor, dann liegt es in der Hand des Richters, die korrektionelle Nachhaft des Entwurfes in erweitertem Umfange anzuwenden[22]).

Seine grundsätzliche Auffassung von der Verschiedenheit der Strafen und sichernden Maſsnahmen gibt der Entwurf nur ungern darin auf, daſs er aus praktischen Gründen die Ersetzung kurzer Strafen durch das Arbeitshaus zuläſst[23]). In der Tat erscheint es unzweckmäſsig, nach einer kurzen Freiheitsstrafe den Verurteilten dem Arbeitshaus zu überweisen[24]). Das Arbeitshaus als Hauptstrafe anzuwenden[25]) läſst sich mit der Auffassung des Entwurfes vom Arbeitshaus als einer sichernden Maſsnahme nicht vereinen. In den Fällen, in denen sich von der Vollstreckung der Gefängnisstrafe besonders infolge der Anwendung der Einzelhaft eine Einwirkung auf den Verurteilten erwarten läſst, ist ihr Vollzug nicht zu unterlassen. Wenn aber schon aus früheren Verurteilungen deutlich hervorgeht, daſs die Vollstreckung einer verhältnismäſsig kurzen Freiheitsstrafe auf den Verurteilten keinen Eindruck gemacht hat, dann empfiehlt sich die sofortige Behandlung des Korrigenden im Arbeitshaus, da dort genügend vergeltende Elemente vorhanden sind, um praktisch die Vollstreckung einer kurzen Freiheits-

---

[22]) Aschrott, a. a. O., S. 147.

[23]) Begründung, S. 154, 155. — Goldschmidt, a. a. O., S. 331. — Oetker, a. a. O., S. 30, dagegen Köhler, Studien zum VE., S. 11.

[24]) H. H. J. II, S. 277, dagegen Birkmeyer, M. N. N. 1909, Nr. 524.

[25]) Sichart, Z. 25, S. 199, dagegen Goldschmidt, a. a. O., S. 331, da sie sich als Hauptstrafe zu einer Sonderstrafe für best. Delikte ausbilden würde.

strafe zu erübrigen[26]). Übersteigt die erkannte Freiheitsstrafe 3 Monate nicht, dann ermächtigt der Entwurf das Gericht, die Unterbringung in ein Arbeitshaus an Stelle der Strafe zu verhängen.

Eine sprachliche Redaktion des § 42 — der fast 9 Druckzeilen umfafst — würde der Bestimmung jedenfalls vom Vorteil sein.

Die Aufenthaltsbeschränkung (§ 53 E.).

Der Entwurf hat zwar die Polizeiaufsicht nicht in ihrem bis jetzt geltenden Umfang übernommen, ihren wesentlichen Inhalt aber in der Aufenthaltsbeschränkung beibehalten. Von den in § 39 R.St.G.B. aufgeführten Wirkungen fehlt im Entwurf nur die dritte, die Zulässigkeit der unbeschränkten Haussuchung. Darin eine bedeutende Neuerung zu erblicken wäre verfehlt, um so mehr als die Begründung die Frage nach der Notwendigkeit dieser aufgegebenen Wirkung offen läfst und sie in das Prozefsrecht verweist[1]). Dagegen hat der Entwurf die Aufenthaltsbeschränkung als eine Sicherungsmafsregel besonderer Art gekennzeichnet, der jeder Strafcharakter fehlt. Daraus ergibt sich, dafs die Bestimmung des § 53 zu den sichernden Mafsnahmen zu rechnen ist[2]).

Als wesentliche Neuerungen hat der Entwurf Voraussetzungen in den § 53 aufgenommen, die zwar bisher nicht gesetzlich normiert waren, zweifellos aber von den Gerichten längst berücksichtigt wurden. Als solche haben künftig zu gelten:

---

[26]) Goldschmidt, a. a. O., S. 332.

[1]) Begründung, S. 180.

[2]) Begründung, S. 180. — v. Liszt, M. N. N. 1909, Nr. 538. — v. Birkmeyer, Strafen und sichernde Mafsnahmen im VE., S. 6 ff.

1. Die Art der verübten strafbaren Handlung oder die Person des Verurteilten müssen die Befürchtung rechtfertigen, dafs dessen Aufenthalt an bestimmten Orten mit einer besonderen Gefahr für einen anderen oder für die öffentliche Sicherheit verbunden sein würde.

2. Während die Polizeiaufsicht neben jeder Freiheitsstrafe zulässig ist, soll auf Aufenthaltsbeschränkung nur neben Zuchthausstrafe, neben einer mindestens einjährigen Gefängnisstrafe nur in den besonders bestimmten Fällen erkannt werden können. Die Höchstdauer von 5 Jahren ist beibehalten. Dagegen soll künftig das Gericht die Dauer der Aufenthaltsbeschränkung bestimmen, nicht wie bei der Polizeiaufsicht die Landespolizeibehörde. Die Berechnung der Zeit erfolgt auch nach dem Entwurfe von dem Tage an, an welchem die Freiheitsstrafe verbüfst, verjährt oder erlassen ist.

Ist gegenüber Ausländern auf Zulässigkeit der Aufenthaltsbeschränkung erkannt, dann soll die Landespolizeibehörde auch fernerhin ermächtigt sein ihn aus dem Reichsgebiete auszuweisen. Die Ausweisung hat innerhalb der im Urteil bestimmten Frist zu erfolgen und soll zeitlich unbegrenzt sein.

So stellt sich die vorgeschlagene Regelung der Aufenthaltsbeschränkung als ein Umbau des Instituts der Polizeiaufsicht dar, das die Mängel nicht beseitigt, sondern sie eher noch ans Licht rückt. Die Klagen[3]),

[3]) Zucker, Die Polizeiaufsicht, S. 49 ff., bes. S. 84. — Sichart, Z. 25, S. 204. — Högel, a. a. O., S. 94. — Nufsbaum, Z. 25, S. 345 ff. — Braune, Z. 28, S. 31 ff. — van Calker, 26. Verh. D. J. T. II, S. 265. — Hippel, D. J. Z. 1906, S. 1303. — Goldschmidt, a. a. O., S. 437, 439. — Seuffert, a. a. O., S. 68 — Fuhr, Strafrechtspflege und Sozialpolitik, S. 266. — Kahl, 26. Verh. D. J. T. III, S. 226. — Aschaffenburg, Das Verbrechen und seine Bekämpfung, S. 233. —

die seit dem Bestehen der Polizeiaufsicht vorgebracht wurden, kehren deshalb auch in der neuesten Literatur wieder[4]), und wenden sich gegen die Beibehaltung der schädlichsten Wirkung der Polizeiaufsicht, der Aufenthaltsbeschränkung.

Die Verfasser des Entwurfes geben den Mifserfolg der Polizeiaufsicht zwar offen zu[5]), scheuen sich jedoch die heftig bekämpfte Mafsregel zu beseitigen und machen die Landesgesetzgebung dafür verantwortlich. Aber selbst wenn man damit einverstanden ist, den landesgesetzlich geordneten polizeilichen Mafsregeln — z. B. der polizeilichen Kontrolle, Melde- und Anzeigepflicht, Nachfrage durch Polizeibeamte — die Schuld an den Unzuträglichkeiten zuzuschieben, so ist doch nicht einzusehen, warum diese reformbedürftigen, landesgesetzlichen Bestimmungen nicht auf dem Wege der Reichsgesetzgebung beseitigt und neu geregelt werden können, ein Vorschlag, der von verschiedenen Seiten gebracht wurde[6]).

Dafs sich die Verfasser des Entwurfes zu diesem kühnen Schritt nicht entschliefsen konnten, mufs um so mehr verwundern, als sich die Polizeiaufsicht nach der allgemeinen Ansicht als überflüssig und nutzlos, in

---

Aschrott, S. 168. — Mittermaier, D. J. Z. 1907, S. 26 ff. — Krohne, 29. Verh. D. J. T. IV, S. 234.

[4]) Aschrott, a. a. O., S. 166. — Oetker, Strafen und sichernde Mafsnahmen, S. 32, 33, — für die neue Vorschrift: Reichardt, Bl. f. G. 44, S. 28.

[5]) Begründung, S. 179.

[6]) Lilienthal, Z. 30, S. 238 und D. J. Z. 15. Jahrg., S. 391. — Goldschmidt, a. a. O., S. 280, — Aschrott, a. a. O., S. 166 — eine Einschränkung dieser landesgesetzlichen Bestimmungen verlangte auch der 30. D. J. T. (Danzig 1910) in seiner These 9.

vielen Fällen sogar als schädlich erwiesen hat[7]). Man weist gerne auf die bekannte Affäre des Hauptmanns von Köpenick hin, der als Opfer der Polizeiaufsicht die Wertlosigkeit dieses Institutes hinlänglich bewiesen hat. Man erinnert sich anderer Fälle, in denen eine wenig rationelle Handhabung der Polizeiaufsicht den Betroffenen zur Arbeitslosigkeit verurteilte und ihn dem Verbrechen wieder in die Arme trieb, und zieht daraus den Schluſs, daſs die Polizeiaufsicht unter allen Umständen Schaden stifte und den Rückfall fördere. Wir wollen uns dieser Verallgemeinerung einzelner meist übertriebener Fälle nicht anschlieſsen, können aber gleichwohl auch in der vorgesehenen Aufenthaltsbeschränkung keine erfolgreiche Maſsregel erblicken. Gewiſs muſs der Sicherung der Gesellschaft in hohem Grade Rechnung getragen werden. Sicherlich sind gerade die aus dem Zuchthaus Entlassenen nur zu leicht zum Rückfall geneigt[8]) und gerade ihnen gegenüber besondere Aufsicht geboten. Allein wenn es theoretisch noch so richtig ist, daſs der Strafentlassene einige Zeit nach der Entlassung der Überwachung bedarf, so wird die praktische Durchführung dieses Gedankens nur selten zu einem Erfolg, in einzelnen Fällen sogar zu groſsen Härten führen können. Gerade die gefährlichen Elemente werden sich einer polizeilichen Maſsregel fast immer zu entziehen wissen.

Wenn die Begründung bestimmte besonders in Groſsstädten verbreitete Verbrecherklassen dadurch

---

[7]) Zucker, a. a. O., S. 61. — Kahl, a. a. O., S. 107. — van Calker, 26. Verh. D. J. T. II, S. 255. — Ebermeyer, 29. Verh. D. J. T. I, S. 297. — Hippel, Z. 30, S. 898. — Oetker, a. a. O., S. 33. — Gennat, Das Strafensystem und seine Reform, S. 104.

[8]) Fuhr, a. a. O., S. 308.

gefahrlos machen will, dafs sie die gefährlichen Elemente aus den Städten weist und sie auf dem Lande zu nützlichen Menschen erziehen will, so läfst sich dagegen doch manches einwenden. Einmal wird diese Deportation gefährlicher Verbrecher von der Landbevölkerung kaum begrüfst werden. Denn es ist unwahrscheinlich, dafs z. B. Kuppler und Zuhälter — diese kommen ja in erster Linie in Betracht — nach einem sorglosen, oft glänzenden Leben sich als Landarbeiter verdingen und über Nacht sich den einfachen Bedürfnissen eines Knechtes anpassen. Ich erinnere nur an die Klagen der Landwirte in der Nähe der Grofsstädte, die von dem lichtscheuen, meist ausgewiesenen Gesindel gewifs nicht mit Arbeitswilligkeit belästigt werden. Ganz im Gegenteil, die wirklich gefährlichen Polizeiobservaten wissen der Aufsicht wohl zu entgehen. Sie tauchen entweder im Grofsstadtgetriebe unter, finden bei Gleichgesinnten Unterkunft oder nächtigen in der Nähe der Stadt in den Scheunen und Ställen. So manche Brandkatastrophe vor dem Burgfrieden der Stadt haben ausgewiesene Verbrecher verschuldet, die sich dort während der Nächte eingenistet hatten um tagsüber unerkannt in der Grofsstadt ihrem dunklen Gewerbe nachzugehen. Einem raffinierten Zuhälter wird die Polizeiaufsicht und auch die im Entwurf vorgesehene Aufenthaltsbeschränkung höchstens ein Lächeln abgewinnen. Man bedenke, wie leicht es ist bei unsern guten Verkehrsmitteln die nächsten Grofsstädte zu erreichen. Die Gerichtsverhandlungen geben ein ganz überraschendes Bild, wie häufig gefährliche Verbrecher und vor allem Zuhälter ihren Aufenthalt wechseln und die Grofsstädte ganz Deutschlands bereisen. So kann die Aufenthalts-

beschränkung zu einem Verbrecheraustausch der einzelnen Groſsstädte führen und der Polizei ihre Aufgabe nur noch erschweren [9]).

Die Überzeugung von der Erfolglosigkeit der Polizeiaufsicht hat sich deshalb nicht nur bei den Gerichten, sondern auch bei den Polizeibehörden verbreitet [10]). Nach der Kriminalstatistik hat sich die Anwendung der Polizeiaufsicht in den Jahren 1882—1906 um 62,6% vermindert. Das Polizeipräsidium Berlin schätzt die Zahl der Observaten, die beständig latitieren, auf ein Drittel aller Beaufsichtigten. Da gerade dieses Drittel sich aus den gefährlichsten Verbrechern zusammensetzt, muſs sich die Polizeiaufsicht auch in ihrer veränderten Form der Aufenthaltsbeschränkung vor allem gegen jene richten, die nach verbüſster Freiheitsstrafe den Weg zu einem geordneten Leben wieder zurückfinden wollen. Statt sie in diesem Bestreben zu unterstützen, können gerade die landesgesetzlichen Bestimmungen, die der Entwurf zu beseitigen sich scheut, die besten Absichten der von der Maſsregel Betroffenen zu einem Miſslingen führen. In der Hand eines ungeschickten Polizeiorgans kann sich so allerdings die Aufenthaltsbeschränkung in gleicher Weise wie die Polizeiaufsicht zu einer empfindlichen Strafe gestalten, aber diese Fälle bilden sicherlich nicht die Regel. Wenn ein aus dem Zuchthaus Entlassener keine Arbeit finden kann, so kommt ihm dies sicherlich nicht selten sehr gelegen. Fällt er dann in seine verbrecherischen Taten zurück und wird ergriffen, dann war es die Polizeiaufsicht,

[9]) Fuhr, a. a. O., S. 264, 266. — Goldschmidt, a. a. O., S. 437.

[10]) Zucker, a. a. O., S. 64 ff. — Mittermaier, D. J. Z., 1907, S. 27. — Gennat, Das Strafensystem und seine Reform, S. 47 und 79. — Aschrott, a. a. O., S. 167.

die seine besten Pläne vereitelt und ihn ins Verbrechen zurückgestofsen hat.

Weit gröfsere Schuld als die Polizeiaufsicht trägt die Gesellschaft an dem Rückfall entlassener Strafgefangener[11]). Wohl meistens verschliefst sich dem Arbeitswilligen, der sich im Zuchthaus vielleicht sehr gut geführt hat, jede Türe. Bietet ihm aber ein vernünftiger Arbeitgeber wirklich Arbeitsgelegenheit, dann rührt sich das moralische Gewissen seiner Mitarbeiter. Man findet es als ehrlos, mit Zuchthäuslern in der gleichen Werkstätte zu arbeiten und findet leicht Schikanen, den Gebrandmarkten auszustofsen. Hier gilt es durch Taten zu beweisen, dafs die Fürsorge für die Strafentlassenen eine Pflicht der Gesellschaft ist. Der gute Wille des Verurteilten nach seiner Entlassung in die Freiheit mit ehrlicher Arbeit sein Brot zu verdienen ist notwendige Voraussetzung. Ebenso erforderlich aber ist die Bereitwilligkeit der Gesellschaft ihm die Gelegenheit zu einem geordneten Fortkommen zu verschaffen und die Vorurteile zu beseitigen, die in dem ehemaligen Zuchthäusler nimmer den Menschen anerkennen wollen.

Ob diese Aufgabe die vorgeschlagene Schutzaufsicht[12]) erfüllen wird, erscheint in mehrfacher Hinsicht zweifelhaft. Die Überwachung der Entlassenen soll unter Ausscheidung der Polizei geeigneten Fürsorgern zugewiesen werden. Als solche kämen Privatpersonen, vor allem Geistliche und Lehrer, auch Frauen in Betracht. Ihre Aufgabe würde darin bestehen, den Entlassenen zu überwachen, ihn vor schlechter Gesell-

[11]) Oskar Wilde, de profundis, S. 25.

[12]) Goldschmidt, a. a. O., S. 459.

schaft zu beschützen, vor dem übermäfsigen Genufs geistiger Getränke zu bewahren und ihm vor allem zur Erlangung einer passenden Stellung behilflich zu sein.

Ohne den ethischen Wert solcher Bestrebungen zu verkennen wird man in ihnen nicht das alleinige Heil einer sozialen Fürsorge für die Strafentlassenen erblicken dürfen. Die Schutzaufsicht mag in England und Amerika sich vorzüglich bewähren, in Deutschland wird man ihrer Einführung zunächst noch skeptisch gegenüber stehen. Vor allem wird man bezweifeln müssen, ob sich Privatpersonen in so grofser Zahl bereit erklären, dafs einer erfolgreichen Durchführung der Schutzaufsicht sich Aussicht bietet. Wichtiger noch erscheint das Bedenken, ob in der Hand eines ungeeigneten Fürsorgers, der in idealem Übereifer allzu energisch und indiskret seine Befugnis ausübt, die vorgeschlagene Mafsregel nicht schädlicher wirkt als die so heftig bekämpfte Polizeiaufsicht. Da die Schutzaufsicht ferner ohne Zwang nicht durchführbar wäre, würde sie nur eine neue Form der Polizeiaufsicht darstellen[13]). Die Gefahr einer ungeschickten Handhabung würde dadurch jedenfalls nicht vermindert.

Aus diesen Gründen ist ihre Einführung, die dem Kampf um das Recht der Persönlichkeit nur neuen Stoff bieten würde, nicht zu befürworten.

Dagegen sollen die Fürsorgevereine recht oft herangezogen und ihren Bestrebungen der Weg geebnet werden[14]). Ihren Weisungen zu folgen darf der

[13]) Oetker, Strafen und sichernde Mafsnahmen, S. 34.

[14]) van Calker, 26. Verh. D. J. T. II, S. 265. — Seuffert, a. a. O., S 68. — Köhler, Der Vergeltungsgedanke und seine prak-

entlassene Sträfling nie gezwungen werden, sondern er mufs aus freier Entschliefsung die Hilfe der Fürsorgeorgane, die ihm bei seiner Entlassung genügend bekannt zu geben sind, in Anspruch nehmen.

Ebensowenig ist die an Stelle der Polizeiaufsicht vorgeschlagene Konfinierung der Entlassenen zu empfehlen[15]). Sie würde zwar eine Beaufsichtigung erheblich erleichtern, würde aber in den meisten Fällen besonders auf dem Lande den Charakter einer Ehrenstrafe tragen. Sie würde die Möglichkeit der Auffindung von Arbeitsgelegenheit noch verringern und könnte nicht ohne Rücksicht auf die Familie und den Beruf des Einzelnen erkannt werden. Wenn wir die häufigen Verschiebungen des Arbeitsmarktes, unsere Verkehrsmittel bedenken, dann erscheint uns die Konfinierung nicht nur unbillig, sondern auch schwer durchführbar. Die gleichen Bedenken richten sich gegen die Anregung der Überwachung für die erste Zeit der Freiheit in Gestalt der vorläufigen Entlassung[16]). Sie soll regelmäfsiges Schlufsstadium der Strafvollstreckung bei allen langzeitigen Freiheitsstrafen werden und in der Form der Schutzaufsicht durch besondere Fürsorgevereine vor sich gehen. Diese zwangsweise Beaufsichtigung durch Fürsorgeorgane aber ist nach zwei Seiten hin zu widerraten. Sie kann, wann sie zur Regel wird, dem Entlassenen die volle Freiheit unter Umständen unbillig länger entziehen als notwendig ist. Den Fürsorgevereinen aber, die in freier Liebestätig-

tische Bedeutung, S. 248. — Braune, Z. 28, S. 40. — Gennat, Strafensystem und seine Reform, S. 104.

[15]) Fuhr, a. a. O., S. 263. — Sichart, Z. 25, S. 204; Z. 30, S. 898, dagegen besonders Zucker, a. a. O., S. 41.

[16]) Aschrott, a. a. O., S. 167.

keit den Entlassenen schützen und für die menschliche Gesellschaft zurückgewinnen wollen, wird man ihr Wirken doch nicht zur gesetzlichen Pflicht machen und sie selbst mit polizeilichen Funktionen betrauen können. Dagegen scheint der Wunsch die in Verbindung mit der Aufenthaltsbeschränkung zu erkennende Landesverweisung der Ausländer zu einer selbständigen Nebenstrafe zu gestalten als sehr zweckmäfsig[17]). Damit könnte gegen lästige Ausländer, welche die öffentliche Sicherheit gefährden, ohne den Umweg des § 53 selbständig auf Ausweisung aus dem Reichsgebiet erkannt werden.

Im besonderen Teil des Entwurfes ist die Anwendung des § 53 damit der Ausweisung aus dem Reichsgebiet in den Fällen der §§ 111, Abs. 1, 250, Abs. 3, 251—254, 299 zugelassen.

Es empfiehlt sich daher dem Vorbilde des Schw. VE. und OVE.[18]) zu folgen und jenen Umweg zu vermeiden.

Ob die Aufenthaltsbeschränkung selbst aber, wie sie im Entwurfe vorgesehen ist, eine glückliche Lösung der Aufgabe bedeutet, die das Institut der Polizeiaufsicht nicht erfüllen konnte, mag dahin gestellt sein. Wir glauben, dafs die neue Vorschrift ohne wesentlichen Nachteil im kommenden Strafgesetzbuch fehlen kann. Denn gemeingefährliche Verbrecher sollen in Zukunft nach § 89 E. bis zu 10 Jahren verwahrt werden, Arbeitsscheuen und Liederlichen wird die Arbeitsanstalt des Entwurfes eine heilsame Übergangs-

[17]) Goldschmidt, a. a. O., S. 438. — Aschrott, a. a. O., S. 169. — Ebermayer, 29. Verh. D. J. T. I, S. 298.

[18]) Schw. VE., Art. 44. — OVE. § 40.

zeit bilden, die übrigen Entlassenen aber sind nicht in so hohem Grade gefährlich, dafs ihnen gegenüber die Aufenthaltsbeschränkung unbedingt notwendig ist.

Wird die vorgeschlagene Bestimmung aber auch im künftigen Strafgesetzbuch Aufnahme finden [19]), dann ist vor allem daran festzuhalten, dafs sie immer neben Zuchthaus, neben Gefängnis nur in den gesetzlich bestimmten Fällen verhängt werden kann [20]) und dafs über die Bedürfnisfrage im Urteil selbst entschieden wird [21]).

Sichernde Mafsnahmen gegen die Trunksucht.

Die Ergebnisse der Kriminalstatistik haben in überzeugender Weise dargetan, dafs die wichtigste Quelle aller Verbrechen der übermäfsige Alkoholgenufs bildet [1]). Seinem Einflufs sind nicht nur schwere Gesundheitsschädigungen zuzuschreiben, er führt vor allem zu bedauerlichen strafbaren Handlungen, deren sich der Täter im Besitze seiner geistigen Kräfte wohl nie schuldig gemacht hätte [2]). Die Bedeutung dieses Zusammen-

[19]) Gegen eine völlige Aufgabe der Polizeiaufsicht: van Calker, 26. Verh. D. J. T. II, S. 255. — Ebermayer, 29. Verh. D. J. T. I, S. 297. — Sichart, Z. 21, S. 179. — Mittermaier, D. J. Z. 1907, S. 30. — v. Liszt, Lehrbuch, S. 77. — Kahl, Ein neues Strafgesetzbuch, S. 20.

[20]) v. Liszt, St. A. u. V. I, S. 404. — Krohne, 29. Verh. D. J. T. IV, S. 217. — Gennat, Bl. f. G. 44, S. 569. — Oetker, Strafen und sichernde Mafsnahmen, S. 33.

[21]) Oetker, a. a. O., S. 32.

[1]) Aschaffenburg, Das Verbrechen und seine Bekämpfung, S. 61. — Löffler, Z. 23, S. 509 ff. — Böckel, Alkoholismus und Recht, S. 8 ff. — Heimberger, Z. 32, S 563. — Baer, Der Alkoholismus, S. 349 bes.

[2]) Aschaffenburg, Z. 20, S. 81 ff. — Seuffert, a. a. O., S. 7. — Krohne, 29. Verh. D. J. T. IV, S 237.

hangs der Kriminalitätsverhältnisse mit dem Alkoholmifsbrauch durften die Verfasser des Entwurfes nicht mehr unbeachtet lassen. Sie haben sich deshalb entschlossen gegen die wichtige Ursache einer grofsen Anzahl von Verbrechen einzuschreiten, indem sie das Wirtshausverbot und die Unterbringung in eine Trinkerheilanstalt unter die vorbeugenden Mafsregeln aufnahmen.

Das Wirtshausverbot. (43 E.)

Das Verbot des Wirtshausbesuches ist aus dem Schw. VE. Art. 45 entlehnt. In den einzelnen Kantonen der Schweiz hat es sich bis jetzt schon vielfach bewährt[1]). Nach § 43 E. soll demjenigen, der wegen einer auf Trunksucht zurückzuführenden strafbaren Handlung verurteilt wird, neben der Strafe der Besuch der Wirtshäuser auf die Dauer bis zu einem Jahre verboten werden. In § 308 Nr. 1 u. 2 ist dann noch eine besondere Strafe festgesetzt gegen denjenigen, der das gegen ihn erlassene Wirtshausverbot übertritt sowie gegen den Wirt oder dessen Vertreter, der wissentlich an eine solche Person in seinen Räumlichkeiten geistige Getränke verabreicht. Das Wirtshausverbot unterscheidet sich somit von den anderen sichernden Mafsnahmen dadurch, dafs es nicht in einer Freiheitsentziehung besteht.

Trotzdem wird man sich von dieser Mafsregel in Deutschland wenig Erfolg versprechen dürfen[2]). In

[1]) Spira, Schw. Z 18, S. 190.

[2]) Gegen das Wirtshausverbot: Hippel, Z. 30, S. 898. — Aschrott, Jur. L. XXII, S 2. — Reichardt, Bl. f. G. 44, S. 42. — Hoppe, Bl. f. G. 44, S. 255, 256. — Frank, Bl. f. G. 44, S. 256. — Lilienthal, Z. 30, S. 235. — Krohne, 29. Verh. D. J. T IV, S. 222. —

grofsen Städten und Industriebezirken ist, wie die Begründung selbst zugibt[3]), die Durchführung dieses Verbotes praktisch unmöglich. In kleineren Städten und Dörfern dagegen verspricht sich der Entwurf von dieser Mafsregel eine gute Wirkung. Allein damit beschränkt er schon selbst das Verbot auf bestimmte Teile Deutschlands, auf ländliche Bezirke, während es in den Städten infolge seiner Undurchführbarkeit keine Anwendung finden soll. Darin aber liegt der Hauptmangel dieses Verbotes. Denn es läfst sich mit unserem Rechtsempfinden durchaus nicht vereinbaren, dafs eine Mafsregel, die noch dazu einen sehr beschämenden Charakter trägt, dort, wo sie am notwendigsten wäre, in den Grofsstädten, infolge ihrer praktischen Undurchführbarkeit nicht erkannt werden soll, während sie in kleineren Verhältnissen ein recht wertvolles Mittel in der Hand des Richters gegen die Trunkenheit bilden soll, in einem einheitlichen Rechtsgebiet jedenfalls eine unerträgliche Ungleichheit. Würde sie unter allen Umständen auch für den Betroffenen nur eine sichernde Mafsregel bedeuten, dann wäre ihre Aufnahme gerechtfertigt, selbst wenn sie nur in einzelnen Gegenden verhängt würde. Die entehrende Natur aber läfst sie in der Bevölkerung als eine Ehrenstrafe erscheinen[4]).

Schwandner, Asch. M. VII, S. 193 ff. — Ebermayer, 29 Verh D. J. T. I, 273, 281. — Kohlrausch, Z. 32, S. 665. — Heilborn, Die kurze Freiheitsstrafe, S. 49. — Köhler, Studien zum Vorentwurf, S. 12. — Oetker, Strafen und sichernde Mafsnahmen, S. 31.

[3]) Begründung, S. 159, ferner Gennat, Bl. f. G. 44, S. 565. — Spira, Schw. Z. 18, S. 190.

[4]) Stoofs, Schw. Z. 18, S. 7: „Das Wirtshausverbot wird in der kantonalen Strafgesetzgebung als Strafe angesehen und es ist kein Grund vorhanden es anders aufzufassen.“ — Heimberger, Z. 30, S. 576. — Köhler, Studien zum VE., S. 12. — Feisenberger, Z. 31, S. 13. — Spira, Schw. Z. 18, S. 192. — Hoppe, Bl. f. G. 44, S. 256.

Selbst in kleineren Verhältnissen würde die Durchführung dieser Maſsregel groſse Schwierigkeiten bereiten. Sie würde vor allem eine öffentliche Bekanntmachung des Verbotes und eine ständige Kontrolle der Wirtshäuser voraussetzen [5]). Die Veröffentlichung aber würde den entehrenden Charakter dieser Maſsregel nur noch erhöhen, während eine ständige Kontrolle unverhältnismäſsig hohe Kosten verursachen und sich der Polizeiaufsicht bedenklich nähern würde. Wer bürgt dafür, daſs der Betroffene sich nicht zu Hause betrinkt [6]) oder seinen Wohnsitz wechselt? Wie sollte das Verbot gegen einen Reisenden oder einen Arbeiter möglich sein, der vielleicht nur im Wirtshaus Verpflegung finden kann? Es müſste ferner ausgeschlossen sein bei Versammlungen aller Art, die in Deutschland regelmäſsig in Gasthäusern stattfinden, also bei politischen, Gemeinde- und Kontrollversammlungen.

Unter Umständen kann das Verbot aber empfindlicher treffen als die verübte Tat es rechtfertigt. Es kann den Betroffenen dem Gespötte preisgeben und ihm sogar wirtschaftliche Nachteile bringen [7]).

Sollte aber das Wirtshausverbot trotz dieser Vorstellungen in das kommende Strafgesetzbuch aufgenommen werden, dann erscheint jedenfalls eine Änderung der Bestimmung des § 43 notwendig. Nach der Fassung des Entwurfes ist es nicht ausgeschlossen, daſs die Maſsregel auch dann verhängt werden kann, wenn sich jemand bei irgend einem Trinkanlaſs zum ersten Male berauscht und im Zustande der Trunkenheit eine strafbare Handlung verübt. Ihm gegenüber

[5]) Achrott, a a. O., S. 149. — Heimberger, Z. 32, S. 578.

[6]) Gennat, Bl. f. G. 44, S. 566.

[7]) Hippel, Z. 30, S. 898. — Gennat, Bl. f. G. 44, S. 565.

hat das Wirtshausverbot natürlich keinen Sinn[8]). Deshalb wird nicht mit Unrecht gefordert, dafs die Verhängung des Verbotes an strengere Bedingungen geknüpft wird. Es erscheint deshalb zweckmäfsig eine gewisse Schwere der strafbaren Handlung oder den Rückfall des Täters als Voraussetzungen in den Gesetzestext aufzunehmen[9]). Allerdings könnte dadurch der Richter gezwungen sein, von dieser Mafsregel abzusehen, auch wenn sie im einzelnen Fall Erfolg versprechen würde.

Aus dem Wortlaut des § 43 sollte ferner klar ersichtlich sein, dafs die Anwendung des Wirtshausverbotes bei den in den §§ 306 Nr. 3 (gefährliche Trunkenheit) und 309 Nr. 6 (grobe Trunkenheit) vorgesehenen Bestimmungen, welche die Trunkenheit selbst unter den Übertretungen mit Strafe bedroht, möglich ist. Der von Heimberger vorgeschlagene Zusatz[10]): „Diese Vorschrift findet auch Anwendung auf die Fälle der §§ 306 Nr. 3 und 309 Nr. 6“ würde diese Unklarheit jedenfalls beseitigen.

Da das Wirtshausverbot nur neben der Strafe zugelassen ist, ist seine Anwendung in jenen Fällen ausgeschlossen, wo wegen sinnloser Betrunkenheit Freisprechung erfolgen mufste, das Verbot des Wirtshausbesuches aber wohl angebracht[11]) wäre. Aus dem Text des § 65 Abs. 1 Satz 2 mufs man schliefsen, dafs wenn der Grund der Bewufstlosigkeit selbstverschuldete Trunkenheit war, auf den Freigesprochenen oder aufser Verfolgung Gesetzten zwar die Vorschriften

[8]) Spira, Schw. Z. 18, S. 193

[9]) Frank, Bl f. G. 44, S. 256, dagegen Heimberger, Z. 32, S. 578.

[10]) Heimberger, Z. 32, S. 578.

[11]) Heimberger, Z. 32, S. 578.

über die Unterbringung in eine Trinkerheilanstalt nicht aber die über das Wirtshausverbot Anwendung finden. Eine Erweiterung der Anwendungsmöglichkeit in diesem Sinne würde sicherlich der Maßregel nur nützen. Die Höchstdauer des Verbotes, ein Jahr, im Schw. VE. zwei Jahre, scheint genügend, um den Verurteilten nicht zu empfindlich zu treffen und die Durchführung nicht zu erschweren [12]).

Dem deutschen Vorentwurf fehlt im Gegensatz zum Schw. VE. eine Mindestgrenze [13]). Natürlich kann das Verbot, wenn seine Dauer zu niedrig bemessen ist, seinen Zweck nicht erreichen. In dieser Erkenntnis wird auch der Richter im einzelnen Fall das entsprechende Zeitmaß finden.

Wenn Aschaffenburg an Stelle des Wirtshausverbotes vorschlägt [14]), dem Verurteilten die Verpflichtung zur Enthaltsamkeit aufzuerlegen, und ihn einem Abstinenzlerverein zur Überwachung zu überweisen, so erscheint es fraglich, ob eine solche loyale Behandlung in der Mehrzahl der Fälle den erhofften Erfolg bringen werde. Übermäßiger Alkoholgenuß schwächt in der Regel die Widerstandskraft des Trinkers, der besonders, wenn er erblich belastet ist, den Versuchungen aus freiem Antriebe nicht widerstehen kann. Außerdem existieren zur Zeit in Deutschland noch viel zu wenig ähnliche Vereine, um eine Überwachung von Trinkern in wirksamer Weise übernehmen zu können [15]). Anders z. B. in der Schweiz, Schweden,

[12]) Begründung, S 160.

[13]) Heimberger schlägt 6 Wochen oder 3 Monate als Mindestmaß vor.

[14]) Aschaffenburg, Medizinische Wochenschrift 1909, Nr. 47—49, Sonderabdruck, S. 20.

[15]) Heimberger, Z. 32, S. 577.

wo die Mäfsigkeitsbestrebungen alle Kreise umfassen und sich nicht wie bei uns fast ausschliefslich auf die gebildeten Stände beschränken.

Wenn diese Bewegungen auch in unserem Volke breiteren Boden gewinnen werden, dann erst ist es möglich den gewohnheitsmäfsigen Wirtshausbesuch zwar nicht zu verbieten aber entbehrlich zu machen. Dazu bedarf es vor allem einer gesunden Wohnungspolitik, die auch dem geringsten Arbeiter die Schaffung eines einwandfreien Heims ermöglicht. Weit mehr als Wirtshausverbote und ähnlich gesetzliche Drohungen kann hier eine bewufste Sozialpolitik erreichen. Man schaffe für das Volk Bibliotheken, Konzertsäle und Theater und erziehe es zu idealen Vergnügungen [16]). Was auf diesem Gebiete bis jetzt unternommen wurde, mufs einer grofszügigen opferwilligen Tätigkeit weichen.

Die Unterbringung in eine Trinkerheilanstalt. (§ 43 E.)

Eine weit höhere Bedeutung als dem Wirtshausverbot, das in der neuesten Literatur fast allgemein abgelehnt wird, kommt im Kampfe gegen den Alkoholmifsbrauch der Unterbringung in eine Trinkerheilanstalt zu. Die Aufnahme dieser Mafsregel in den Entwurf wird von allen Seiten lebhaft begrüfst [1]). Allerdings findet die vorgesehene Regelung des § 43 E. in Verbindung mit § 65 Abs. 1 Satz 2 durchaus nicht ungeteilten Beifall [2]).

[16]) Aschaffenburg, Das Verbrechen und seine Bekämpfung, S. 199. — Boeckel, a. a. O., S. 139 ff.

[1]) Aschrott, Jur. L. XXII, S. 1 ff. — Lilienthal, Z. 30, S. 235. — Köhler, Studien zum VE., S. 12

[2]) Reichardt, Bl. f. G. 44, S. 41. — Frank, Bl. f. G. 44, S. 257.

§ 43 bestimmt: „Ist eine strafbare Handlung auf Trunkenheit zurückzuführen und ist Trunksucht festgestellt, so kann das Gericht neben einer mindestens zweiwöchigen Gefängnis- oder Haftstrafe die Unterbringung des Verurteilten in eine Trinkerheilanstalt bis zu seiner Heilung, jedoch höchstens auf die Dauer von 2 Jahren anordnen, falls diese Maſsregel erforderlich erscheint, um den Verurteilten wieder an ein gesetzmäſsiges und geordnetes Leben zu gewöhnen. Auf Grund dieser Entscheidung hat die Landespolizeibehörde für die Unterbringung zu sorgen. Sie ist befugt, den Untergebrachten im Falle seiner früheren Heilung auch vor dem Ablauf der bestimmten Zeit aus der Anstalt zu entlassen."

Als Voraussetzungen der Unterbringung sollen demnach gelten einmal eine strafbare Handlung von einiger Erheblichkeit, dann Feststellung der Trunksucht und des Kausalzusammenhangs der Trunkenheit mit der strafbaren Handlung und schlieſslich die Aussicht den Betroffenen durch diese Maſsregel wieder an ein geordnetes und gesetzmäſsiges Leben zu gewöhnen.

Da sie infolge der Freiheitsentziehung einen strafähnlichen Charakter trägt[3]), setzt der Entwurf eine gewisse Erheblichkeit der strafbaren Handlung voraus: Sie soll nur neben einer Gefängnis- oder Haftstrafe von 2 Wochen ausgesprochen werden können. Neben Zuchthaus soll sie ausgeschlossen bleiben und ebenso neben dem Arbeitshaus, da durch einen zweckentsprechenden Vollzug der Zuchthausstrafe oder des Arbeitshauses der gleiche Zweck erreicht werden kann. Allerdings verwickelt sich hier der Entwurf in einen

[3]) Begründung, S. 160.

Widerspruch, indem er nach § 65 Abs. 1 Satz 2 die Unterbringung in eine Trinkerheilanstalt auch dann zuläfst, wenn der Trunksüchtige wegen Bewufstlosigkeit freigesprochen oder aufser Verfolgung gesetzt worden ist.

Soll auf Unterbringung in eine Trinkerheilanstalt erkannt werden, dann ist vom Gericht die Trunksucht des Verurteilten festzustellen. Unter Trunksucht versteht die Begründung: „Einen durch fortgesetzten Alkoholmifsbrauch erworbenen derartigen krankhaften Hang zu übermäfsigem Trinken, dafs der Trinker die Kraft verloren hat, dem Anreize zu übermäfsigem Genusse geistiger Getränke zu widerstehen.“ Diese äufserst klare Definition dürfte kaum zu Mifsdeutungen Anlafs geben [4]).

Begeht der Trunksüchtige eine strafbare Handlung in nüchternem Zustande, dann soll die Vorschrift des § 43 keine Anwendung finden. Der Richter mufs also den Zusammenhang zwischen dem Verbrechen und der Trunksucht feststellen können [5]). Denn wenn die Tat z. B. auf Bosheit oder Gewinnsucht zurückzuführen ist, dann läfst sich die Unterbringung in eine Trinkerheilanstalt nicht rechtfertigen.

Endlich mufs die Unterbringung erforderlich erscheinen um den Verurteilten wieder an ein gesetzmäfsiges und geordnetes Leben zu gewöhnen. Wenn der Trunksüchtige offenkundig unheilbar ist, dann gehört er nicht einer Heil- sondern einer Pflegeanstalt überwiesen.

Verpflichten sich Eltern oder Freunde des Trunksüchtigen ihren ganzen Einfluſs aufzubieten um ihn

[4]) Dagegen: Reichardt, Bl. f. G. 44, S. 32.

[5]) Wüst, a. a. O., S. 115 — Begründung, S 160.

seiner Leidenschaft zu entreifsen, oder begibt sich der Verurteilte freiwillig in eine Heilanstalt, dann soll von der richterlich ausgesprochenen Unterbringung abgesehen werden. Die Unterbringung selbst ist nicht auf öffentliche Anstalten eingeschränkt, der Zweck dieser Mafsnahme kann ebenso gut in einer Privatanstalt erreicht werden.

Die Verhängung der Unterbringung ist in das freie Ermessen des Gerichtes gestellt. Damit kann der Richter auch Ausnahmefälle berücksichtigen, in denen die Anwendung dieser Vorschrift nicht angebracht erscheint[6]).

Die Dauer der Unterbringung soll bis zur erfolgten Heilung, jedoch nicht über zwei Jahre währen. Nach der Begründung (S. 161) ist diese Dauer erfahrungsgemäfs in den meisten Fällen, in denen eine Heilbehandlung Erfolg verspricht, ausreichend. Andernfalls kann der Trunksüchtige auf dem Wege der Entmündigung weiter festgehalten werden. Stellt aber der Richter im Urteil die Zeit der Behandlung fest, dann ist es möglich, dafs ein Geheilter zurückbehalten wird, während ein nicht Geheilter entlassen werden mufs[7]).

Die Vorschrift des § 43 Satz 2 findet, wie schon erwähnt, entsprechende Anwendung im Falle des § 65 E. Wird jemand wegen Bewufstlosigkeit, deren Grund selbstverschuldete Trunkenheit war, freigesprochen oder aufser Verfolgung gesetzt, so kann auf Unterbringung in eine Trinkerheilanstalt erkannt werden. Demgemäfs ist zu unterscheiden ob es sich um einen Verurteilten oder einen Freigesprochenen oder aufser

[6]) Begründung, S. 160.

[7]) v. Liszt, St. A. u. V. II, S. 128.

Verfolgung Gesetzten handelt. Gegen den Verurteilten ist nur Unterbringung in eine Trinkerheilanstalt zulässig, wenn die oben ausgeführten Voraussetzungen gegeben sind.

Gegen den Freigesprochenen oder aufser Verfolgung Gesetzten ist neben der Unterbringung in eine Trinkerheilanstalt auch die in eine Heil- oder Pflegeanstalt wahlweise, jede unter bestimmten Voraussetzungen, zulässig. Und zwar soll die Verwahrung in einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt immer dann erfolgen, wenn die Gemeingefährlichkeit des Täters festgestellt und die Gesellschaft bedroht ist.

Ist der Trinker aber einer heilsamen Behandlung zugängig und nicht gemeingefährlich, dann soll die Vorschrift des § 43 E. über die Verbringung in eine Trinkerheilanstalt entsprechende Anwendung finden. Das heifst doch, dafs auch die Voraussetzungen dieser Vorschrift mitgegeben sein müssen [8]).

Dafs jemand im Ernst den Gedanken verfechten würde, die Mafsregeln gegen einen Freigesprochenen dann nicht zu verhängen, wenn bei seiner Verurteilung auf Zuchthausstrafe hätte erkannt werden müssen, neben welcher die Unterbringung aber nicht möglich ist, ist unwahrscheinlich. Denn der Fortfall dieser sichernden Mafsnahme neben der Zuchthausstrafe hat doch seinen Grund nicht in der Verurteilung, sondern in der Art der Vollstreckung dieser Strafe, die neben der Vergeltung auch das Ziel der Besserung verfolgt.

Nach dem Wortlaute des Gesetzes ist das Gericht zur Verwahrung in einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt verpflichtet, wenn die öffentliche Sicherheit es

[8]) Heimberger, Z. 32, S. 279.

erfordert. Steht aber das Interesse den Trinker zu heilen im Vordergrund, dann ist die Unterbringung in ein Trinkerasyl in das freie Ermessen des Gerichtes gestellt.

Sehr bestritten ist, ob der Richter zweckmäfsig mit der Verhängung der Mafsregel zu betrauen ist, oder ob sie in die Hand des Entmündigungsrichters gelegt werden soll[9]). Allerdings kann durch ein zweimaliges Verfahren die Notwendigkeit der Mafsregel in einwandfreier Weise festgestellt werden. Ob diese Wiederholung der Untersuchung aber neues Material zu Tage fördern würde, ist sehr zweifelhaft. Der Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird sich im wesentlichen doch auf die Akten des ersten Verfahrens stützen.

Der § 43 stellt sich mithin als eine äufserst komplizierte Vorschrift dar, die insbesondere in Verbindung mit § 65 einer wünschenswerten Klarheit entbehrt[10]). Diesem Übelstand abzuhelfen schlägt Heimberger[11]) folgenden Weg vor:

1. Es ist zu unterscheiden: Entweder ist der verbrecherische Trinker überhaupt nicht trunksüchtig sondern nur Gelegenheitstrinker, dann § 64 und keine Trinkerheilanstalt oder
2. er ist trunksüchtig; dann ist er freizusprechen und im Falle der Gemeingefährlichkeit in eine öffentliche Heil- oder Pflegeanstalt, andernfalls in eine Trinkerheilanstalt einzuweisen.

---

[9]) Frank, Bl. f. G. 44, S. 250, 258.

[10]) Kohlrausch, Z. 32, S. 665. — Heimberger, Z. 32, S. 379. — Frank, Bl. f. G. 44, S. 239 ff. — Oetker, Strafen und sichernde Mafsnahmen, S. 30.

[11]) Heimberger, Z. 32, S. 584, 585. — Ähnlich auch Kohlrausch, Z. 32, S. 669, 670.

Die Verwahrung in einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt. (§ 65 E.)

Dem Verlangen der juristischen und medizinischen Wissenschaft, im kommenden Strafgesetzbuch auch die verminderte Zurechnungsfähigkeit zu berücksichtigen, hat der Entwurf in § 63 Abs. 2 entsprochen, in dem er eine hochgradige Verminderung der freien Willensbestimmung kennt[1]). Gemindert Zurechnungsfähigen gegenüber sollen demnach die Vorschriften über den Versuch Anwendung finden. Die gegen sie erkannte Strafe hält sie nur geringe Zeit fest, sie verlassen das Gefängnis und können unter Umständen die Gesellschaft in hohem Grade gefährden. Gröfser noch ist die Gefahr bei jenen, die infolge ihrer Krankheit strafrechtlich überhaupt nicht verfolgt oder freigesprochen werden (§ 63 Abs. 1).

Die Verfasser des Entwurfes haben deshalb dem Schutzbedürfnis der Gesellschaft gegenüber den Unzurechnungsfähigen und vermindert Zurechnungsfähigen Rechnung getragen und ihre Verwahrung in einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt unter besonderen Voraussetzungen vorgesehen. Einmal mufs eine strafbare Handlung vorliegen. Wegen dieser mufs auf Freisprechung oder aufser Verfolgungsetzung wegen Unzurechnungsfähigkeit oder aber auf Verurteilung zu gemilderter Strafe wegen verminderter

[1]) Begründung, S. 229. — v. Liszt, 26. Verh. D. J. T. I, S. 299 ff. und St. A. u. V. II, S. 499. — Aschaffenburg, Das Verbrechen und seine Bekämpfung, S. 200. — Seuffert, a. a. O., S. 32. — van Calker, 26. Verh. D. J. T. II, S. 259. — Sichart, Z. 25, S. 217. — Bleuler, Asch. M. I, S. 92 ff. — Kahl, Das neue Strafgesetzbuch, S. 22 und 26. Verh. D. J. T. III, S. 231 ff. — Aschrott, Jur. L. XXII, S. 3; dagegen Högel, Asch. M. I, S. 340 ff.

Zurechnungsfähigkeit erkannt worden sein. Schliefslich mufs eine öffentliche Gefahr vorliegen.

Sind diese Voraussetzungen gegeben, dann hat der Strafrichter die Verwahrung in einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt anzuordnen. In der Mehrzahl der Fälle wird eine sofortige Einweisung erforderlich sein, um die Begehung eines neuen Verbrechens rechtzeitig zu verhindern [2]). Ist die Entscheidung aber in die Hand der Verwaltungsbehörde gelegt [3]), dann ist eine zeitraubende neuerliche Untersuchung notwendig, während der Verurteilte in Haft gehalten werden müfste.

Bei einer so tief einschneidenden Mafsregel mufs der Richter selbstverständlich den Straffall besonders genau prüfen. Er wird das Vorleben des Täters aufdecken und sich von ärztlichen Sachverständigen beraten lassen. Dagegen bietet das Verwaltungsverfahren nicht die Garantien, wie sie sich aus der gerichtlichen Verhandlung ergeben. Der Entwurf verficht denn auch mit gutem Grund die Zuständigkeit des Strafrichters [4]).

Die Verwahrung darf im Gegensatz zur Unterbringung in eine Trinkerheilanstalt nur in einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt erfolgen, da hier das öffentliche Interesse [5]) ausschlaggebend ist. Sie hat bei den vermindert Zurechnungsfähigen erst nach dem Vollzug der geminderten Freiheitsstrafen einzutreten [6]).

[2]) van Calker, 26. Verh. D. J. T. II, S. 259.

[3]) Oetker, Strafen und sichernde Mafsnahmen verlangt S. 31 die Mafsregel dem Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu überlassen, ebenso auch v. Liszt, Asch. M. I, S. 10

[4]) Begründung, S. 237.

[5]) Hoppe, Bl. f. G. 44, S. 286 verlangt, dafs auch geeignete Privatanstalten herangezogen werden.

[6]) Kräpelin, Asch M. I, S. 488 und Bleuler, Asch. M. I, S. 95

Die Unterbringung selbst, der Vollzug, die vorläufige oder definitive Entlassung ist aus Zweckmäfsigkeitsgründen in die Hand der Verwaltungsbehörde gelegt und wird sich immer auf das Gutachten eines Arztes oder Psychiaters stützen.

Um den Verwahrten oder seine Familie gegen einen bedauerlichen Mifsgriff zu schützen, steht ihm der Rechtsbehelf der gerichtlichen Entscheidung zu.

Da sich der Eintritt der Heilung in keinem Fall mit Sicherheit voraussagen läfst, mufs die Entlassung eine vorläufige sein. Stellt sich dagegen heraus, dafs der in die Trinkerheilanstalt eingewiesene Verbrecher unheilbar ist, dann ist er zur Verwahrung in eine Pflegeanstalt einzuweisen.

Die Zeit der Unterbringung, die an sich bis zur Heilung dauern soll, wird vom Gericht im Urteil festgestellt, wobei aber das Gericht nicht über 2 Jahre hinausgehen darf. Die Landespolizeibehörde kann den Untergebrachten im Falle seiner früheren Heilung auch vor dem Ablauf der bestimmten Frist aus der Anstalt entlassen. Wenn es aber schon für einen Sachverständigenarzt aufserordentlich schwierig ist von vorneherein festzustellen, welche Zeitdauer die Heilung des Trunksüchtigen erfordert, so mufs das für den Richter ohne die Hilfe eines Sachverständigen schlechthin unmöglich sein. Eine Überweisung des Trunksüchtigen ohne bestimmte Dauer in die Heil- oder Pflegeanstalt würde diese Bedenken beseitigen.

verlangen von der Strafe bei geminderter Zurechnungsfähigkeit abzusehen. — Forel, Asch. M I, S. 237 stimmt theoretisch damit überein, verlangt aber praktisch wegen der öffentlichen Meinung doch eine Sühne; auch v. Liszt, St. A. u. V. II, S. 499 ff.

Die Überweisung zur staatlich überwachten Erziehung. (§ 69 Abs. 2 E.)

Das Anwachsen der Kriminalitätsziffern der Jugendlichen beschäftigte in den letzten Jahren die juristische Wissenschaft und hat auch die Verfasser des Entwurfes veranlafst gegenüber der straffälligen Jugend den Erziehungsstandpunkt im § 69 Abs. 2 zu berücksichtigen. Es ist im Entwurfe Vorsorge getroffen, dafs das Gericht an Stelle oder neben einer Freiheitsstrafe die Überweisung des jugendlichen Täters zur staatlich überwachten Erziehung anordnen kann, wenn die Tat hauptsächlich als eine Folge mangelhafter Erziehung erscheint und anzunehmen ist, dafs Erziehungsmafsregeln notwendig sind, um den Täter an ein gesetzmäfsiges Leben zu gewöhnen[1]).

Eine strafbare Handlung durch Jugendliche, die Verwirkung einer Freiheitsstrafe und mangelhafte Erziehung sind die Voraussetzungen, unter denen der Jugendliche einer staatlich überwachten Erziehungsanstalt überwiesen werden kann.

Die Verhängung einer kriminellen Strafe über jugendliche Verbrecher, deren Tat vor allem eine Folge mangelhafter Erziehung ist, hat wenig Erfolg[2]). Geringfügige Freiheitsstrafen können den Jugendlichen durch die Art des Vollzugs nicht wesentlich bessern, sondern vielmehr sein Fortkommen erschweren. Das beweisen die hohen Rückfallsziffern[3]). Diese Kriminalität der Jugendlichen mufs der Gesetzgeber in erster Linie durch Beseitigung ihrer Ursachen bekämpfen.

[1]) v. Liszt, Lehrbuch, S 75, 166, 167 — Goldschmidt, a. a O., S. 455.

[2]) Aschaffenburg, Das Verbrechen und seine Bekämpfung, S. 267, 268. — Marcowich, Bl f. G 43, S. 585.

[3]) v. Liszt, St. A. u. V. II, S. 339: „Wenn ein Jugendlicher ein

Ob der Wegfall der Strafe bei jugendlichen Missetätern in allen Fällen, in denen der Richter sich eine Besserung durch die Anstaltserziehung versprechen kann, angebracht ist, erscheint mit Recht fraglich [4]). Einmal kommen nur Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren in Betracht, da der Entwurf die Strafmündigkeit auf 14 Jahre hinaufsetzt. Dafs aber gerade unter Jugendlichen im Alter von 16 oder 17 Jahren manche infolge ihrer Verrohung einer erzieherischen Einwirkung zynisch gegenüberstehen, ist eine bedauerliche Erscheinung, die den Ersatz der Freiheitsstrafe durch Erziehungsmafsregeln als eine unangebrachte Milde erscheinen läfst. Der Entwurf hält deshalb auch mit Recht daran fest, dafs die Strafe in der Regel, daneben Erziehung oder in leichteren Fällen auch statt der Strafe Erziehung ausgesprochen wird, da Strafe und Erziehungsmafsregeln einander bei richtiger Anwendung nicht auszuschliefsen brauchen [5]).

Der Einwurf der Begründung [6]), dafs durch die regelmäfsige Anwendung von Erziehungsmafsregeln derartige Anstalten überfüllt würden, ist nicht stichhaltig. Denn in einer so aufserordentlich wichtigen Frage darf der finanzielle Standpunkt nicht in den Vordergrund geschoben werden.

Die Entscheidung legt der Entwurf auch hier wieder in die Hand des Strafrichters aus den schon mehrfach erwähnten Zweckmäfsigkeitsgründen [7]).

Verbrechen begeht und wir lassen ihn laufen, so ist die Wahrscheinlichkeit, dafs er wieder ein Verbrechen begeht, geringer, als wenn wir ihn strafen." — Marcowich, Bl. f. G. 44, S. 82, 83

[4]) Begründung, S. 259, 260.

[5]) Gennat, Das Strafensystem und seine Reform, S. 114. van Calker, 26. Verh. D. J T. II, S. 256.

[6]) Begründung, S. 260.

[7]) Dagegen: Jakobs, Bl. f. G. 44, S. 627.

Durch die Überweisung erlangt die landesrechtlich zuständige Behörde das Recht und die Pflicht die Erziehung anzuordnen, während der Strafrichter in der Regel nicht über ihre Art und Dauer zu bestimmen hat.

Die Freiheitsstrafen gegen Jugendliche sind nach § 70 E. im besonderen, für sie ausschliefslich bestimmten Anstalten oder Abteilungen zu vollstrecken. Dabei sind die voll Zurechnungsfähigen von den vermindert Zurechnungsfähigen vollständig zu trennen. Die vermindert zurechnungsfähigen Jugendlichen genieſsen den Vorteil, daſs die erkannte Strafe auch in einer staatlich überwachten Erziehungs-, Heil- oder Pflegeanstalt vollzogen werden kann. Dort kann der Natur der Anstalt gemäſs der Einzelne mit Rücksicht auf seinen Zustand behandelt werden [8]).

Es ist selbstverständlich, daſs gerade die minderjährigen Entlassenen in erhöhtem Maſse zu überwachen sind. Auf diesem Gebiete erwächst den Fürsorgevereinen eine segensreiche Tätigkeit.

Obwohl diese Vorschriften als ein groſser Fortschritt begrüſst werden müssen, so scheinen sie doch nur eine fragmentarische Regelung des Jugendstrafwesens zu sein. Der Entwurf konnte natürlich die Vollzugsvorschriften über die Erziehung nicht in die Vorschriften des materiellen Strafrechts aufnehmen. Der Wunsch, das ganze Gebiet zusammenfassend zu regeln entspricht der Forderung nach einem besonderen Jugendstrafrecht [9]).

[8]) Kahl, Vergl. Darst., Allg. T. I, S. 55, 77.

[9]) v. Liszt, Arch. f. St. u. R. Ph. B. 3, S. 618. — Reich, Bl. f. G. 43, S. 399.

Literaturnachweis.

Allfeld, Der bedingte Straferlafs. Erlangen und Leipzig 1901.

— Der Einfluſs der Gesinnung des Verbrechers auf die Bestrafung. Leipzig 1909, besonders S. 176.

Allgemeines bürgerliches Strafgesetz für das Königreich Norwegen vom 22 Mai 1902.

Amschl, Sichernde Maſsnahmen nach dem deutschen und österreichischen Strafgesetzentwurf. Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, Bd. 3 (1910), S. 439 ff.

Aschaffenburg, Alkoholgenuſs und Verbrechen. Z. 20, S. 81 ff.

— Das Verbrechen und seine Bekämpfung. 2. Aufl. Heidelberg 1906.

— Medizinische Wochenschrift 1909, Nr. 47—48, Sonderabdruck S. 20.

— Diskussionsbeitrag über sichernde Maſsnahmen. Arch. f. R. u. W. Ph. 3. Bd., S. 651 ff.

— Die Verwahrung Gemeingefährlicher. Z. 32, S 735 ff.

Aschrott, Der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Jur. L. XXII (1910), S. 1 ff.

— Strafen. Sichernde Maſsnahmen, in „Reform des Reichsstrafgesetzbuches". Kritische Besprechung des Vorentwurfs von Aschrott und Liszt. Berlin 1910.

Auer, Soziales Strafrecht. München 1902.

Baer, Der Alkoholismus, seine Verbreitung und seine Wirkung auf den individuellen und sozialen Organismus. Berlin 1878.

v. Bar, Probleme des Strafrechts. Göttingen 1896.

Begründung des Vorentwurfs zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Berlin 1909.

Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 18. Aufl. Leipzig 1898.

Binding, Grundrifs des deutschen Strafrechts. Allg. Teil, 7. Aufl. Leipzig 1907.

Birkmeyer, Strafe und sichernde Mafsnahmen. (Rektoratsrede) München 1906.

— Studien zu dem Hauptgrundsatz der modernen Richtung im Strafrecht: Nicht die Tat sondern der Täter ist zu bestrafen. Leipzig 1909.

— Die Stellung des Vorentwurfs zu einem deutschen Strafgesetzbuch gegenüber dem Streit der Strafrechtschulen Münchner Neueste Nachrichten 1909, Nr. 523, 524.

— Strafe und sichernde Mafsnahmen im Vorentwurf. Leipzig 1910.

Bleuler, Zur Behandlung Gemeingefährlicher. Asch. M. I. D. 92 ff. Heidelberg 1905.

Boeckel, Alkoholismus und Recht Jena 1908.

Braune, Über die Polizeiaufsicht. Z. 28, S. 31 ff.

van Calker, 26. Verhandlung des D. J. T. II, S. 237 ff. Berlin 1903.

Delaquis, Die Rehabilitation in den Mitteilungen der I. K. V. XIII (1906), S. 145 ff. Hamburg.

— Begriff und der Wert Rehabilitation Z. 27, S. 376

— Die Rehabilitation im Strafrecht. Berlin 1907.

— Ergänzung zum Referat v. Liszt über sichernde Mafsnahmen. Arch f. R. u. W. Ph. 3. Bd. (1910), S. 620 ff.

Ebermayer, 29. Verhandlung D. J. T., S. 260 ff.

Feisenberger, Strafzwecke und Verbrechensbekämpfung im Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Z. 31, S. 1 ff.

Forel, Zur Behandlung Gemeingefährlicher. Asch. M. I, S. 236 ff.

Frank, Zurechnungsfähigkeit und Trunkenheit nach dem Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Bl. f. G. 44, S. 239 ff.

— Vergeltungsstrafe und Schuldstrafe. Tübingen 1908.

Fuhr, Strafrechtspflege und Sozialpolitik. Berlin 1892.

Gennat, Das Strafensystem und seine Reform. Halle 1904.

— Freiheitsstrafen und sichernde Mafsnahmen im Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Bl. f. G. 44, S. 527 ff.

Goldschmidt, Vergl. Darst. Allg. T. 4, S. 81 ff.: Strafen und verwandte Mafsregeln. Berlin 1908.

von der Goltz, Nach welchen Grundsätzen soll die Dauer der korrektionellen Nachhaft bemessen werden. Bl. f. G. 38, S. 437 ff.

Hafter, Strafe und sichernde Mafsnahme im Vorentwurf zu einem Schw. Strafgesetzbuch. Schw. Z. 17, S. 211.

Handbuch des Gefängniswesens von Holtzendorff und Jagemann 2 Bde. Hamburg 1888.

Heilborn, Die kurze Freiheitsstrafe. Leipzig 1908.

Heimberger, Was dürfen wir von einem neuen Strafgesetzbuch erwarten? Leipzig 1909.

— Trunkenheit und Trunksucht im Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Z. 32, S. 563 ff.

Hildenhagen, Die Rehabilitation Verurteilter Z. 27, S. 398 ff.

Hippel, Deutsche Juristenzeitung 1906. Sprechsaal S. 1303

— Vorentwurf, Schulenstreit und Strafzwecke. Z. 30, S 871. Vergl. Darst. Bes. T II, S. 163 ff.

Högel, Die Einteilung der Verbrecher in Klassen. Leipzig 1908.

— Teilreform auf dem Gebiete des österreichischen Strafrechts einschliefslich Prefsrechts. Zeitschrift: Das Recht 1908, S. 637.

— Die Rehabilitation. Asch. M. III, S. 487.

— Die Behandlung Minderjähriger. Asch. M. S. 333 ff.

Hoppe, Der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch und die Psychiatrie. Bl. f. G. 44, S. 259 ff.

Hürbin, Die Arbeitsanstalt im Vorentwurf zu einem Schw. Strafgesetzbuch Bl. f G. 42, S. 617.

Jacobs, Gutachten zu dem Vorentwurf. Bl f G 44, S. 598 ff.

v. Jarotzky, Literaturbericht' über dessen Werk: Die Arbeitsanstalt und ihre Stellung im Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Bl. f. G. 44, S. 820, 821.

Kahl, 26. Verhandlung D. J. T. III, S. 210 ff. Berlin 1903

— Das neue Strafgesetzbuch (Jahrbuch der Gehe-Stiftung 13). Dresden 1907.

Kempner, Zur Reform unseres Strafensystems. Juristische Wochenschrift 31, S. 85 ff.

Köbner, Die Mafsregel der Einziehung Berlin 1892.

Köhler, Der Vergeltungsgedanke und seine praktische Bedeutung Leipzig 1909

— Studien zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuches. Nürnberg und Leipzig 1910

Kohlrausch, Trunkenheit und Trunksucht im deutschen Vorentwurf. Z. 32, S. 645 ff.

Kraepelin, Zur Frage der geminderten Zurechnungsfähigkeit. Asch. M. I, S. 477 ff.

Krohne, 29. Verhandlung D. J. T. IV, S 234. Berlin 1908.

Lehmann, Zur Reform des Reichsstrafgesetzbuches. (Allg. T.) Abh. d. Kriminal. Seminars, Berlin 1905.

Lenhard, Gutachten. Bl. f. G. 44, S. 269.

v. Lilienthal, Der Zweck als Straf- und Schuldmoment. Z. 20, S. 410 ff.

— Der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Strafen und Strafensystem. D. J. Z XV. Jahrg., S. 391.

— Der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Z. 30, S. 224 ff.

v. Liſzt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 16. und 17. Aufl. Berlin 1908.

— Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge. 2 Bde. Berlin 1905.

— Kriminalpolitische Aufgaben. Z. 40, S. 50 ff.

— Die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit. Z. 18, S. 229 ff.

— 26. Verhandlung D. J. T. I, S. 259 ff. Berlin 1903.

— Schutz der Gesellschaft gegen gemeingefährliche Geisteskranke und vermindert Zurechnungsfähige. Asch. M. I, S. 8 ff.

— Die sichernden Maſsnahmen in den drei neuen Strafgesetzentwürfen. Arch. f. R. u. W. Ph. 1910, 3. Bd., S. 610 ff.

Löffler, Alkohol und Verbrechen. Z. 23, S. 509 ff.

Marcowich, Über die Reformbedürftigkeit der strafrechtlichen Behandlung Jugendlicher. Bl. f. G. 43, S. 580 ff.

— Zum österreichischen Gesetzentwurf über die Fürsorgeerziehung. Bl. f. G. 44, S. 81 ff.

Meden, Strafzumessung und Strafvollzug. D, J. Z. 1907, S. 26 ff.

Meyer-Allfeld, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 7. Aufl. Leipzig 1911.

Mittermaier, Die Polizeiaufsicht. Z. 7. S. 135 ff.

— Bestrafung oder Sicherheitsmaſsregeln gegen Gewohnheitsverbrecher. Bl. f. G 44, S. 191.

Nagler, Die Verständigung der Strafrechtsschulen. Gerichtssaal 70, S. 6 ff.

— Verbrechensprophylaxe und Strafrecht. Leipzig 1911.

Nissen, Die Einziehung. Straſsburg 1887.

Nuſsbaum, Die landesgesetzlichen Aufenthaltsbeschränkungen bestrafter Personen. Z. 25, S. 345 ff.

Oetker, Rechtsgüterschutz und Strafe. Z. 17. S. 491 ff.

— Referat über den X. Internationalen Kongreſs der I. K. V. 1905, Gerichtssaal 67, S. 424 ff.

— Strafe und Lohn. Gerichtssaal 70, S. 321 ff.

Oetker, Strafen und sichernde Maßnahmen im Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch Stuttgart 1910.

v. Overbeck, Der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Schw. Z. XXIII, S. 1 ff.

— Die Erscheinungsformen des Verbrechens im Lichte der modernen Strafrechtsschule. Leipzig 1909.

von Redwitz, Die polizeilichen Maßregeln des Reichsstrafgesetzbuches und ihr Verhältnis zu dessen allgemeinen Grundsätzen. Breslau 1909.

Reich, Beiträge zur Strafrechtsreform. Bl. f. G. 43, S 399 ff.

— Die Freiheitsstrafe und ihr Vollzug und die sichernden Maßnahmen im Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Bl. f. G. 44, S. 570 ff.

Reichardt, Der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch von 1909. Bl. f. G. 44, S. 1 ff.

Rethwisch, Über den Wert der Ehrenstrafen. Berlin 1876.

Rosshirt, Geschichte und System des deutschen Strafrechts. Stuttgart 1839.

Roßmy, Gutachten. Bl. f. G. 37, S. 356 ff.

Schiller, Die Rehabilitation Verurteilter im schweizerischen Recht. 1905.

Schmidt, Die Aufgaben der Strafrechtspflege Leipzig 1895

Schötensack, Der Konfiskationsprozeß. Leipzig 1905.

Schwandner, Die Behandlung der Alkoholdelikte in den Vorentwürfen zu einem deutschen, österreich., schw. Strafgesetzbuch. Asch. M. 1910, S. 193 ff.

Seuffert, Ein neues Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. München, 1902.

Sichart, Ein Beitrag zur Revision des Strafgesetzbuches. Z. 21, S. 151 ff.

— Fehler und Mängel des deutschen Strafgesetzbuches, welche einem wirksamen Strafvollzug im Wege stehen, samt Besserungsvorschlägen. Z. 26, S. 191.

Simon, Unzurechnungsfähigkeit, geminderte Zurechnungsfähigkeit, Trunksucht in einem künftigen Strafgesetzbuch. Asch M. 7. Jahrg., S. 593 ff.

Spira, Zum Wirtshausverbot nach dem Schw. Vorentwurf zu einem Strafgesetzbuche. Schw. Z. 18, S. 190 ff.

Stooß, Strafe und sichernde Maßnahme. Schw. Z. 18, S. 1 ff.

Stoofs, Sichernde Maſsnahmen. Schw, Z. 18, S 167 ff.

Vorentwurf zu einem deutschen Reichsstrafgesetzbuch. Berlin 1909.

Vorentwurf zu einem österreichischen Strafgesetzbuch Berlin 1909.

Vorentwurf zu einem Schweizer Strafgesetzbuch. Berlin 1908.

Wach, Reform der Freiheitsstrafe. Leipzig 1890.

— Der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. D. J. Z 1910, S. 15.

Wahlberg, Die Ehrenfolgen der strafgerichtlichen Verurteilung. Wien 1864.

v. Wick, Über Ehrenstrafen und Ehrenfolgen der Verbrechen und Strafen. Rostock 1853.

Wüst, Die sichernden Maſsnahmen im Entwurf zu einem Schw. Strafgesetzbuch. Zürich 1904.

— Strafe und sichernde Maſsnahme. Schw. Z. 21, S. 1 ff.

Zucker, Die Polizeiaufsicht nach österreichischem Rechte. Prag 1894.

Abkürzungen.

Arch. f. R. u. W. Ph. = Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie.
Asch. M. = Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform.
Bl. f. G. = Blätter für Gefängniskunde.
D. J. T. = Deutscher Juristentag.
D. J. Z. = Deutsche Juristenzeitung.
D. VE. = Deutscher Vorentwurf.
G. S. = Gerichtssaal.
H. H. J. = Handbuch des Gefängniswesens.
I. K. V. = Internationale Kriminalistische Vereinigung.
Jur. L. = Juristisches Literaturblatt.
O. VE. = Österreichischer Vorentwurf.
Schw. VE. = Schweizer Vorentwurf.
Schw. Z. = Schweizer Zeitschrift für Strafrecht.
St. A. u. V. = Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge (v. Liszt).
Vergl. Darst. = Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts
Z = Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.